

prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 2/2025



Jugend und Justiz

Electronic Monitoring
38

Kurse im neuen Campus
39



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Ronald Gramigna,
Redaktionsleiter prison-info

Liebe Leserinnen und Leser,

Über zehn Jahre lang habe ich «prison-info» als Redaktionsleiter begleitet – eine interessante und abwechslungsreiche Periode, für ein Magazin, das sich mit dem Straf- und Massnahmenvollzug beschäftigt. Nun geht meine Zeit im Bundesamt für Justiz zu Ende. Ich werde pensioniert, gebe die Leitung des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug ab und ziehe mich auch von «prison-info» zurück.

Unser Magazin, daran möchte ich an dieser Stelle erinnern, ist das einzige gedruckte Periodikum des Bundesamts für Justiz. «prison-info» hat 2016 das «info bulletin» abgelöst, mit dem das BJ bis anhin seinen gesetzlichen Informationsauftrag wahrgenommen hatte. Ich durfte die neue Publikation von Anfang an begleiten und kann nicht ohne etwas Stolz sagen: Es ist uns gelungen, die Qualität kontinuierlich zu steigern. «prison-info» ist heute ein professionell gemachtes Magazin, das sich zwar an Fachleute richtet, aber auch seinen Anspruch einhält, bei Laien Interesse für Themen des Straf- und Massnahmenvollzugs zu wecken. «prison-info» bedient eine thematische Nische, doch in dieser haben wir eine treue Gemeinde von Leserinnen und Lesern gefunden. Grund dafür ist, davon bin ich überzeugt, dass wir relevante Informationen und interessanten Lesestoff bieten.

Die Auswahl unserer inhaltlichen Schwerpunkte liefert einen guten Überblick über Themen, die den Schweizer Strafvollzug in den vergangenen Jahren beschäftigt haben: von «Verwahrung» über «Umgang mit psychisch Kranken» bis zu «Angehörigenarbeit», «Ältere Menschen im Vollzug» und «Arbeitsplatz Gefängnis». Eine Liste, die sich beliebig verlängern liesse. «prison-info» zeigt immer wieder, dass der Straf- und Massnahmenvollzug eine Verbundaufgabe ist. Die Kompetenz dafür liegt bei den Kantonen, aber der Bund unterstützt sie in ihrer Arbeit finanziell. Ein System, das sich bewährt hat. Zu den Aufgaben des Bundes gehört auch die Wissensvermittlung – «prison-info» ist Teil dieser Anstrengungen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Chefredaktoren von «prison-info» bedanken, die das Magazin zu dem gemacht haben, was es heute ist. Es sind dies Folco Galli, Nicola Gattlen und Kaspar Meuli.

Meine Aufgaben im Bundesamt für Justiz wird Thomas Sutter übernehmen. Mehr zu seiner Person lesen Sie in der Rubrik Panorama – ich wünsche ihm viel Erfolg. Auch über meine neue Aufgabe erfahren Sie hinten in diesem Heft mehr: Ich werde die Schweiz künftig im Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) vertreten.

Nun bleibt mir nur noch, mich von Ihnen zu verabschieden und Ihnen weiterhin viele Denkanstöße bei der Lektüre von «prison-info» zu wünschen.



Inhalt

Fokus: Jugend und Justiz

Das Schweizer Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Doch beim Vollzug gibt es neue Herausforderungen. In unserem Schwerpunkt «Jugend und Justiz» beleuchten wir die Probleme, mit denen die Vollzugseinrichtungen konfrontiert sind, und diskutieren Lösungsansätze.

- 4 Jugendstrafrecht und Vollzug
- 8 Wie funktioniert unser Jugendstrafrecht?
- 11 «Ein Jugendrichter ist auch Schutzbeauftragter»
- 14 «Das Jugendgericht kennt und vertraut uns»
- 18 Mitarbeitende unter Druck
- 21 «Das Ziel ist, Jugendliche zurück in die Gesellschaft zu bringen»
- 24 «Wir sind kein Kindergefängnis!»
- 28 Das Jugendschiff ist gestrandet
- 32 Neue App zur Stressregulierung für Jugendliche in Erziehungseinrichtungen
- 35 Fünf Fragen an Madeleine Pont

Eröffnung des neuen Campus

Im Interview spricht SKJV-Direktor Patrick Cotti über den neuen Campus in Marly, die inhaltliche Ausrichtung des Bildungszentrums und die Themen der Zukunft in der Ausbildung für den Justizvollzug.

- 36 Statistiken: Trends und Zahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug
- 38 Vermehrter Einsatz des EM, aber keine Ausweitung vorgesehen
- 39 «Weiterbildung ist ein wertvolles Gut»
- 41 Ein Gesetzesartikel mit Potenzial
- 43 Die Überbelegung der Gefängnisse ist kein Schicksal
- 44 Zwischen Therapie und Sicherung: Empirische Befunde zum Massnahmenrecht
- 46 Hafthäuser statt Grossgefängnisse
- 48 Kurzinformationen



Foto: KEYSTONE



Illustration: MIC



Das Bild zeigt einen Einblick in einen Gemeinschaftsraum der Schulabschluss- und Berufsvorbereitungsgruppe SBG des Jugendheims Aarburg, 2017.

Foto Titelseite, Peter Schulthess

Jugendstrafrecht und Vollzug

Probleme und Lösungsansätze

Das Schweizer Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Doch beim Vollzug gibt es neue Herausforderungen. In unserem Fokusthema «Jugend und Justiz» beleuchten wir die Probleme, mit denen die Vollzugseinrichtungen konfrontiert sind, und diskutieren Lösungsansätze.

Nicola Gattlen, Kaspar Meuli

Die Arbeit im Jugendsanktionenvollzug war immer schon anspruchsvoll und wird nun noch schwieriger. André Wyssenbach, Leiter der Viktoria-Stiftung in Rüchigen, eine auf Massnahmenvollzug im Jugendbereich spezialisierte Einrichtung, beobachtet eine Zunahme bei der Klientel mit schwierigen Problemen. «Nicht die Art der begangenen Taten oder Delikte an sich hat sich verschlimmert», sagt er, «was sich verändert hat, ist, dass viele Jugendliche gleichzeitig mit mehreren Belastungen konfrontiert sind.» Auch andere Einrichtungen machen solche Erfahrungen. Einige Jugendinrichtungen mussten jüngst ihre Sicherheitskonzepte anpassen, Sicherheitsleute einstellen und die geschlossenen Plätze ausbauen.

Vollzug der Massnahmen wird anspruchsvoller

Sowohl vonseiten der Einrichtungen als auch der einweisenden Behörden wird der Vollzug der Massnahmen als immer anspruchsvoller beurteilt. Insbesondere die wachsende Anzahl an schwer traumatisierten Jugendlichen sowie an Klientinnen und Klienten, die teils mehrere psychische Erkrankungen aufweisen, ist eine grosse Herausforderung. Es mangelt an spezifischen pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Hinzu kommt eine Versorgungslücke bei den geschlossenen Unterbringungen, insbesondere für Mädchen. Der Fachkräftemangel in der psychiatrischen Versorgung verschärft die Situation: Selbst wenn neue Angebote geschaffen würden, ist ungewiss, ob die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stünden.

Kantone wollen Angebotsplanung verbessern

Für die Planung neuer Angebote sind die Kantone zuständig, der Bund unterstützt Erziehungseinrichtungen und Massnahmenzentren mit Betriebs- und Baubeurägen. Neue Angebote sind allerdings teuer und werden meist kantonsübergreifend konzipiert. Dies hindert einzelne Kantone daran, den Aufbau und die Grundfinanzierung zu übernehmen. Denn die Hauptlast fällt in der Regel auf den Standortkan-



Der Vollzug der Massnahmen wird immer anspruchsvoller. Hier eine Aufnahme aus dem Massnahmenzentrum Arxhof (BL); sie stammt aus dem Jahr 2008.

Foto: KEYSTONE



Das Bundesamt für Justiz unterstützt die Entwicklung und Erprobung neuer Behandlungsansätze.

Bei den geschlossenen Unterbringungen fehlt es an Plätzen, insbesondere für Mädchen. Die Aufnahme zeigt eine Szene aus der Viktoria-Stiftung Riehen (BE). Foto: Peter Schulthess, 2025

ton. Zur Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) nun eine interkantonale Fachkonferenz der Jugendstrafbehörden ins Leben gerufen (siehe Seite 21). Diese soll die Angebotsplanung optimieren, Entwicklungen beobachten und best practices fördern.

Neue Behandlungsansätze

Auch das Bundesamt für Justiz unterstützt die Entwicklung und Erprobung neuer Behandlungsansätze. Im Bereich der Minderjährigen wurden in den letzten Jahren beispielsweise die Modellversuche «ThePaS» und «Traumapädagogik» durchgeführt. Bei «ThePaS» ging es um die Wirksamkeit eines kognitiv-verhaltenstherapeutischen und sexualtherapeutischen Interventionsprogramms für jugendliche Sexual- und Gewaltstraftäter, bei der «Traumapädagogik» um die Einführung von traum

mapädagogischen Konzepten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Mit «E-Start Now» (siehe Seite 32) wurde eine App zur Emotionsregulation entwickelt und in Erziehungseinrichtungen getestet.

Erfolgreiche Mediationen – Freiburg macht's vor

Ein best practice-Beispiel aus der Jugendstrafrechtspflege stellen wir in einem Artikel auf Seite 14 vor. 2004 richtete der Kanton Freiburg ein Büro für Mediation ein und avancierte damit zu einem internationalen Vorreiter der Restaurativen Justiz. Rund 8 Prozent aller Jugendstrafsachen können in Freiburg mit einer erfolgreichen Mediation beigelegt werden – deutlich mehr als in allen anderen Kantonen. Der Erfolg basiert auf der Institutionalisierung des Verfahrens: Die Betroffenen, so erzählte man uns in Freiburg, hätten mehr Vertrauen in eine amtliche Stelle als in private Mediatorinnen und Mediatoren. Und die Jugendgerichte wüssten, mit wem sie es zu tun haben und kennen die Abläufe.

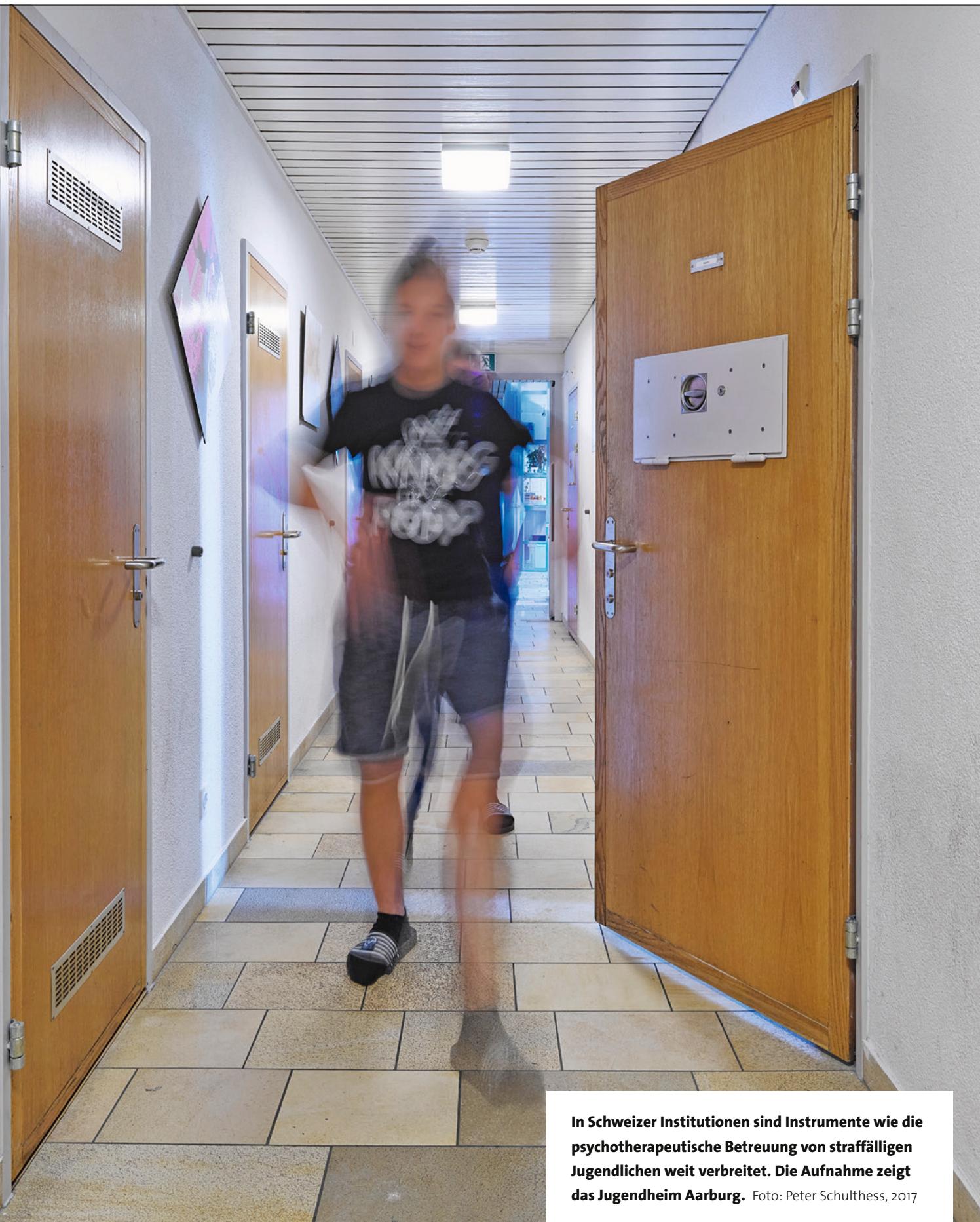
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunehmend unter Druck

In den vergangenen Jahren haben Gewaltvorfälle in Jugendinstitutionen vermehrt Schlagzeilen gemacht – Mitarbeitende wurden tätlich angegriffen und zum Teil so schwer verletzt, dass sie ins Spital eingewiesen werden mussten. Die Vorfälle lösten nicht zuletzt bei den Angehörigen von Mitarbeitenden Ängste aus. Sie setzten ihre Liebsten unter Druck, sich eine andere Stelle zu suchen. Wie unsere Umfrage bei verschiedenen Jugendinstitutionen zeigt, handelt es sich bei diesen Ereignissen, der gestiegenen Gewaltbereitschaft zum Trotz, nach wie vor um tragische Einzelfälle (siehe Seite 24). Nach Einschätzung aller befragten Gesprächspartnerinnen und -partner sollten man sie im Gesamtkontext sehen und nicht überbewerten. Solche Vorfälle können sich immer und überall zutragen, denn Nullrisiko bleibt auch im Jugendsanktionen Vollzug eine Utopie.

Die Vollzugsarbeit entwickelt sich laufend weiter

Apropos Utopien: In einem Artikel mit dem Titel «Das Jugendschiff ist gestrandet» (siehe Seite 28) befassen wir uns mit einer experimentierfreudigen Zeit im Jugendvollzug und ihrem Erbe. Fazit dieses Blicks zurück in die jüngere Schweizer Vergangenheit: Die Zeit der Abenteuer mag zwar vorbei sein, die Experimente sind zum Teil gescheitert, doch umsonst waren sie nicht. Aspekte in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, die zuerst im Kontext der 1970er und -80er Jahre ausprobiert wurden wie etwa die psychotherapeutische Betreuung, sind im Schweizer Vollzug heute verbreitet.





In Schweizer Institutionen sind Instrumente wie die psychotherapeutische Betreuung von straffälligen Jugendlichen weit verbreitet. Die Aufnahme zeigt das Jugendheim Aarburg. Foto: Peter Schulthess, 2017

Wie funktioniert unser Jugendstrafrecht?

Das Jugendstrafrecht in der öffentlichen Debatte und im Ländervergleich

Das Schweizer Jugendstrafrecht gilt international als wegweisend. Innenpolitisch aber steht es unter Druck. Die Grundpfeiler dieses Rechts, seine vielfältigen, kombinierbaren Sanktionsmöglichkeiten und die hohe Wirksamkeit sind in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt.

Nicola Gattlen

In den letzten zwei Jahren schockierten zwei aussergewöhnliche Fälle von Jugendgewalt viele Menschen: Am 2. März 2024 hat ein 15-jähriger Jugendlicher in Zürich mutmasslich einen jüdisch-orthodoxen Mann mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt. Vierzehn Monate später sticht mutmasslich ein 14-jähriges Mädchen in einem Waldstück in Berikon mit einem Messer auf ihre Freundin ein, die später ihren Verletzungen erliegt. In beiden Fällen rückte das Jugendstrafrecht. Der zum Tatzeitpunkt 15-jährige Täter aus Zürich müsse mit maximal 12 Monaten Gefängnis rechnen, schrieben die Medien; das 14-jährige Mädchen komme mit 10 Tagen gemeinnütziger Arbeit davon.

Erziehung steht im Vordergrund

Auf den ersten Blick erscheinen diese Strafen unangemessen, insbesondere für die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen. Tatsächlich ist das Jugendstrafrecht erklärbungsbedürftig, weil es ganz anders ausgerichtet ist als das Erwachsenenstrafrecht. Nicht die Strafe oder Vergeltung stehen im Vordergrund, sondern die Erziehung, der Schutz der Jugendlichen und ihre Integration. Aus der Neurowissenschaft weiss man, dass die Entwicklung des Gehirns des Menschen erst mit etwa 25 Jahren weitgehend abgeschlossen ist. In ihrem Verhalten, ihrer Persönlichkeit und ihren Einstellungen sind Jugendliche also noch nicht gefestigt. Mit erzieherischen Massnahmen und der Stabilisierung der Lebensverhältnisse lässt sich viel bewirken. Das dient schliesslich dem Schutz der Gesellschaft und der Verhinderung weiterer Opfer.

Die im Jahr 2012 im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführte Evaluation des 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) beurteilte dieses generell als wirksam. «Diese Einschätzung wird von den Akteurinnen und Akteuren der Jugendstrafrechtspflege auch heute noch geteilt», resümmiert ein aktueller Bericht des Bundesrats in

Erfüllung des Postulats Engler (23.3205). Die Schweiz verfügt aus Sicht des Bundesrats mit dem Schweizerischen Jugendstrafgesetz «über ein sehr taugliches Instrument». Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat nicht.

Verschärfungen im Jugendstrafrecht

Das Parlament hat das Jugendstrafrecht kürzlich bereits verschärft: Im Juni 2024 beschloss es, dass junge Erwachsene, die zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr einen Mord begangen haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahrs und im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion verwahrt werden können, sofern eine ernsthafte Rückfallgefahr für einen Mord besteht. Nun diskutiert das Parlament über weitere Verschärfungen: Im Mai 2025 stimmte der Nationalrat mit hauchdünner Mehrheit (95/94) einer Motion (Fehr Düssel, 24.3115) zu, die fordert, dass bei schweren Verbrechen künftig unbedingte Strafen gegen Jugendliche ausgesprochen werden können. Der maximal mögliche Freiheitsentzug für 16- bis 17-jährige Straftäter soll von vier auf sechs Jahre und jener für 15-jährige Straftäter auf zwei Jahre erhöht werden. Besonders schwere Straftaten sollen künftig nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden.

Patrik Killer, Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Jugendstrafrechtspflege und Leiter der Jugendanwaltschaft in Zürich, sieht diese Verschärfung kritisch. «Höhere Strafmasse wirken nicht abschreckend», erklärte er im Blick und in der NZZ. «Viele schwere Taten werden von Ersttätern begangen, oft im Rahmen von schweren Belastungssituationen. Wir müssen früher ansetzen, mit Prävention, Therapie und sozialer Betreuung.»

Experten weisen auch darauf hin, dass das Schweizer Jugendstrafrecht gar nicht so milde ist wie es – oft mit Verweis auf die «härteren» Nachbarsländer – dar gestellt wird. Marcel Riesen-Kupper, der bis März 2024

«Höhere Strafmasse wirken nicht abschreckend. Viele schwere Straftaten werden von Ersttätern begangen, oft im Rahmen von schweren Belastungssituationen.»



die Zürcher Jugandanwaltschaften leitete, erklärte in einem Interview mit prison info (1/24): «Länder wie Deutschland oder Österreich führen in ihrem Jugendstrafrecht zwar deutlich längere Haftstrafen auf, ihre Mittel aber für den Einsatz und die Umsetzung von Schutz- und Erziehungsmassnahmen sind eingeschränkter. Das hat zur Folge, dass die Jugendlichen ihre Strafen in vielen Fällen bloss „absitzen“». In der Schweiz kämen sie nicht so einfach davon, sagt Marcel Riesen-Kupper. Hier müssten sie an ihren persönlichen Defiziten arbeiten und Ziele erreichen, die man zusammen vereinbart habe. Die angeordneten Schutzmassnahmen sind unbefristet und können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auferlegt werden. Möglich ist auch eine jahrelange Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung.

Junge Erwachsene und die Reife-Frage

Patrik Killer weist noch auf einen weiteren Aspekt hin: «Verglichen mit benachbarten Ländern wie Österreich oder Deutschland ist unser Jugendstrafrecht speziell bei den 10- bis 14-Jährigen strenger. In der Schweiz ist man bereits ab 10 Jahren strafmündig.» Und dieses Konzept sei erfolgreich, erklärt Killer. Pro Kopf komme es in der Schweiz zu deutlich weniger schweren Straftaten von Jugendlichen unter 15 Jahren.

Anders ist die Situation bei den jungen Erwachsenen: In der Schweiz werden diese nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt, während deutsche Gerichte das Jugendstrafrecht auch auf 18- bis 20-jährige Straftäterinnen und Straftäter anwenden können. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der junge Erwachsene von seinem Reifezustand zur Tatzeit im Hinblick auf die konkrete Tat noch einem Jugendlichen gleichzustellen war oder ob die Tat nach der Art, den Umständen oder Beweggründen als «Jugendverfehlung» einzustufen ist. In der Praxis wird die Alterskategorie der 18- bis 20-Jährigen in Deutschland in zwei von drei Fällen nach Jugendstrafrecht beurteilt, bei schweren Straftaten liegt die Quote gar bei 90 Prozent.

«Lange Zeit galt Deutschland in Europa als Vorreiter im strafrechtlichen Umgang mit jungen Erwachsenen», schreibt Roland Hefendehl, Professor für Kriminologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Deutlich werde dies, wenn man einen Blick in die Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 2003 werfe. Darin heisst es: «Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Massnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht

Nicht die Strafe oder Vergeltung stehen im Vordergrund, sondern die Erziehung, der Schutz der Jugendlichen und ihre Integration. Hier ein Bild aus der Metallwerkstatt im Massnahmenzentrum Arxhof (BL).

Foto: KEYSTONE

so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie (reife) Erwachsene.» Mittlerweile seien andere Länder weiter, meint Hefendehl: In den Niederlanden etwa habe man die Anwendung des Jugendstrafrechts aufgrund neuer entwicklungspsychologischer und neurowissenschaftlicher Befunde bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ausgeweitet.

Art. 61 wird immer seltener angewendet

Das Schweizer Strafgesetzbuch führt mit Art. 61 eine Sonderregel für 18- bis 25-Jährige auf, die eine erhebliche Persönlichkeitsentwicklungsstörung aufweisen und in diesem Zusammenhang straffällig wurden. Die Gerichte können in diesem Fall eine Massnahme für junge Erwachsene anordnen. Durch sozialpädagogische und therapeutische Begleitung in einer spezialisierten Einrichtung – getrennt von älteren Erwachsenen – sollen die Sozial- und Ausbildungskompetenzen der jungen Straffälligen gefördert werden. Allerdings wird die Massnahme immer seltener angewendet.

Die Juristin Jeanne Schroeter ist in ihrer Dissertation den Gründen für diese Entwicklung nachgegangen. Sie erklärt: «Die Massnahme nach Artikel 61 ist heute nicht mehr so bekannt und die Rechtsprechung dazu unklar. Zudem sind die Zugangsbedingungen streng und die Wartezeiten für eine Unterbringung – in der Westschweiz – extrem lang.» Jeanne Schroeter stellt fest, dass die Persönlichkeitsentwicklungsstörung nicht so einfach von der psychischen Störung nach Artikel 59 StGB abzugrenzen sei und oft fälschlicherweise die Massnahme 59 angeordnet werde. Dann bekomme der junge, in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestörte Straftäter zwar eine psychiatrisch-therapeutische Behandlung, die nötige sozialpädagogische Unterstützung und die berufliche Aus- oder Weiterbildung blieben ihm aber verwehrt. «Die rückläufige Tendenz bei den Massnahmen nach Art. 61 sind kein gutes Zeichen», sagt Jeanne Schroeter, «es gibt hier ganz klar Handlungsbedarf».

Das Schweizer Jugendstrafrecht

Seit 2007 ist das Jugendstrafrecht in einem eigenen Gesetz geregelt: dem Jugendstrafgesetz (JStG). Es gilt für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren und unterscheidet sich deutlich vom Erwachsenenstrafrecht. Im Vordergrund stehen spezialpräventive Zwecke: Junge Straftäterinnen und -täter sollen durch altersgemäße Strafen sowie erzieherische und therapeutische Massnahmen von weiteren Delikten abgehalten werden. Diese Sanktionen werden vorwiegend nach den persönlichen Bedürfnissen des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen bestimmt und nicht nach der Schwere der Straftat.

Strafen

- **Verweis:** Ein Verweis wird erteilt, wenn dies voraussichtlich genügt, um die Jugendliche oder den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Er kann mit einer Probezeit verbunden werden.
- **Persönliche Leistung:** Die Jugendlichen können zu einer persönlichen Leistung in Form von unentgeltlicher Arbeit oder zur Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen verpflichtet werden. Die persönliche Leistung dauert grundsätzlich höchstens zehn Tage. Bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet und ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, beträgt die Dauer maximal drei Monate.
- **Busse:** Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben, können mit einer Busse von maximal CHF 2'000 bestraft werden. Diese wird unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse festgelegt. Sie kann auf Gesuch hin in persönliche Leistung oder bei Nichtbezahlung innert der gesetzten Frist in Freiheitsentzug umgewandelt werden.
- **Freiheitsentzug:** Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, können mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft werden. Hat die oder der Jugendliche zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet und eine besonders schwere Tat begangen, so wird sie/er mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft. Ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten kann auf Gesuch in eine persönliche Leistung von gleicher Dauer umgewandelt werden. Während des

Freiheitsentzugs können die Jugendlichen die Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Schutzmassnahmen

Zusätzlich zur Strafe können bis zum 25. Lebensjahr auch Schutzmassnahmen angeordnet werden – etwa Betreuung, Therapie oder (offene/geschlossene) Unterbringung in einem Heim bzw. einem Massnahmenzentrum. Die Schutzmassnahmen sind nicht an das Alter der Täterin oder des Täters gekoppelt. Sie werden angeordnet, wenn ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und die Abklärung ergibt, dass eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung nötig ist. Wenn eine Unterbringung abgebrochen werden muss, beispielsweise aufgrund einer «Massnahmenresistenz», kann eine Freiheitsstrafe angeordnet werden. Seit 2015 können Jugendliche zudem mit Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverboten belegt werden. Beim Vollzug der Massnahmen muss sichergestellt sein, dass die oder der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird. In der Regel wird zunächst die Schutzmassnahme und danach, wenn noch nötig, die Strafe vollzogen. Bei Vorliegen bestimmter Strafbefreiungsgründe kann von dieser zusätzlichen Strafe abgesehen werden.

Das JStG ermöglicht es, nicht nur Schutzmassnahmen und Strafen miteinander, sondern auch untereinander zu kombinieren. Die Flexibilität des Jugendstrafrechts erlaubt somit eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten.

Mediationen

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht sieht das Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Mediation vor (siehe Seite 14). Die Grundidee ist, dass die Beteiligten ihren Konflikt, der im Zusammenhang mit der Straftat steht, mit Unterstützung einer neutralen Mediationsperson selbst regeln. Die Teilnahme im Mediationsverfahren beruht auf der Freiwilligkeit aller Beteiligten. Die Untersuchungsbehörden und Gerichte können ein Verfahren zugunsten der Mediation sistieren und dieses bei Gelingen einstellen.

«Ein Jugendrichter ist auch Schutzbeauftragter»

Ein Leben im Zeichen der Jugendjustiz und der Rechte des Kindes

Jean Zermatten hat sich auf nationaler und globaler Ebene tatkräftig für Kinder und Jugendliche eingesetzt. Im Interview blickt er auf seine Anfänge als Jugendrichter im Wallis zurück und erklärt, warum Kinder besonderen Schutz bedürfen.

Interview: Patricia Meylan



Der Walliser Jurist und langjährige Jugendrichter Jean Zermatten hat die Entwicklung der Kinderrechte auf nationaler und internationaler Ebene massgeblich vorangetrieben.
Foto: Le Nouvelliste, Sabine Papilloud

prison-info: Sie verwenden nicht gern den Begriff «jugendliche Straftäter». Weshalb?

Jean Zermatten: Ich finde diesen Ausdruck unangemessen. In den meisten Fällen begeht ein Jugendlicher nur einmal ein Vergehen, oft handelt es sich dabei nur um eine leichte Verfehlung. Er hat dann zwar eine «strafbare Tat» begangen, das ist richtig, trotzdem kann er nicht einfach als «Straftäter» bezeichnet werden. Ich spreche lieber von Kindern oder Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Wollten Sie bereits als Kind Jugendrichter werden?

Das kann ich leider nicht bestätigen (lacht). Weder als Kind noch als Erwachsener hätte ich mir jemals erträumt, Jugendrichter zu sein. Ich wollte immer Journalist oder Diplomat werden. Im Anschluss an mein Rechtsstudium an der Universität Freiburg schrieb ich mich an der Philosophischen Fakultät ein. Um dieses zweite Studium zu finanzieren, nahm ich eine 50%-Stelle beim Jugendgericht des Kantons Freiburg an. Dort fing alles an.

«Trifft der Richter eine ungerechte Entscheidung, verursacht dies bei Kindern ein grösseres Trauma als bei Erwachsenen. Ein Richter kann z. B. Ungerechtigkeit schaffen, wenn er die Beweggründe des Jugendlichen nicht erkennt.»

Zuerst Gerichtsschreiber, dann Richter – es schien Ihnen in Freiburg zu gefallen. Dennoch sind Sie in Ihre Walliser Heimat zurückgekehrt, um dort Schlüssel entgegenzunehmen...

Genau. Am 1. September 1980 empfing ich die Schlüssel zu einer leeren Wohnung in Sitten. Darin gab es keinen Stuhl, keinen Stift, rein gar nichts. Das war das allererste Jugendgericht im Wallis. Alles musste komplett neu aufgebaut werden. Man muss bedenken, dass das Kinderschutzsystem damals im Wallis auf einer veralteten, politisierten und wenig professionellen Grundlage beruhte. Es dauerte nicht lange, bis mein Kollege, Richter André Karlen, und ich in die verschiedensten auf menschlicher, sozialer und rechtlicher Ebene höchst komplexen Situationen verwickelt waren.

Was trieb Sie dazu an, 33 Jahre im Jugendstrafbereich zu arbeiten?

Während meines Studiums fand ich Rechtswissenschaft langweilig. Doch bei meiner Tätigkeit als Jugendrichter änderte sich dies auf ausserordentliche Weise: In der Praxis erstrahlte die Theorie in ganz neuem Glanz, besonders wenn es um den Schutz, die Erziehung, die Begleitung und die Unterstützung von Kindern ging. Natürlich hat das Jugendstrafrecht seine strafrechtliche Seite, sieht es doch eine Reihe von Strafen vor. Der Schwerpunkt wird jedoch auf die Schutzmassnahmen gelegt. Somit ist ein Jugendrichter auch ein Schutzbeauftragter.

1995 gründeten Sie das Internationale Institut der Kinderrechte. Was war der Auslöser?

Als die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedeten, war mir klar, dass sich dieses auf die Jugendjustiz auswirken würde. Erst war ich skeptisch, doch die Lektüre des Übereinkommens war eine Offenbarung: Zum ersten Mal seit Menschengedenken wurden Kinder per Gesetz als Personen mit Menschenrechten betrachtet. Um diese Rechte durchzusetzen, mussten sie jedoch bekannt gemacht und erklärt werden. Zu diesem Zweck wurde also das Institut gegründet. So richtig in Schwung kam das Institut fünf Jahre später, als wir mit Unterstützung des Bundes (DEZA) den Fernunterricht entwickeln.

Sie waren acht Jahre lang Mitglied des UNO-Kinderrechtsausschusses. In dieser Zeit haben Sie rund hundert Länder besucht. Welche Haftanstalt ist Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?

Das Gefängnis von Bluefields in Nicaragua, in dem 48 Jugendliche in einer Blechbaracke zusammengepfercht wurden. Die Jungs hatten gerade einmal 40 Quadratmeter zur Verfügung. Betten gab es keine, nur Haken an der Wand und einen Wasserkanister.

Draussen herrschten 40 Grad. In einem weiteren mit Gittern abgetrennten Bereich waren die Frauen und Mädchen auf der einen Seite, und die Männer auf der anderen. Von überall hörte man Schreie, und es stank entsetzlich. Es war furchtbar. Für den Rest des Tages brachte ich kein Wort mehr heraus. Noch in derselben Woche fuhr ich nach Managua, um mit einer für die Justiz zuständigen Person zu sprechen. Ich beklagte mich nachdrücklich über meine Erfahrungen in Bluefields, worauf mir versprochen wurde, dass etwas unternommen würde. Ein Jahr später wurde ich zur Einweihung des Bildungszentrums für Jugendliche in Bluefields eingeladen.

Konnten Sie bei Ihrer Tätigkeit eine Besonderheit feststellen, welche Kinder von Erwachsenen unterscheidet?

Ja, in Bezug auf ihren Gerechtigkeitssinn. Trifft der Richter eine ungerechte Entscheidung, verursacht dies bei Kindern ein grösseres Trauma als bei Erwachsenen. Ein Richter kann Ungerechtigkeit schaffen, indem er einen Minderjährigen für eine Tat verurteilt, die er gar nicht begangen hat, aber auch, wenn er die Beweggründe nicht erkennt. Meistens gibt es nämlich eine mehr oder weniger objektive Erklärung für eine Tat als Hilferuf. Unterlässt es der Richter, die Gründe zu untersuchen, trifft er keine richtige Entscheidung und handelt ungerecht. Eine Tat kann vieles ausdrücken: Hilferuf, Partyausrutscher, Gruppendruck, Grenzen austesten oder psychische Probleme. Ein Jugendrichter sollte dies verstehen und berücksichtigen, wenn er eine Strafe, eine Massnahme, beides oder gar nichts verhängt. Einfach nur harte Strafen auszusprechen, bringt keine Lösung. Wer das glaubt, irrt sich.

Kinder gelten als schutzbedürftige Personen. Gilt dies auch für straffällige Kinder?

Natürlich! Ein Kind ist umso schutzbedürftiger, als es aufgrund einer begangenen Tat in die Mühlens des Strafrechtssystems mit Polizei, Richter und Strafvollzug gerät.

Unbegleitete Migrantenkinder sind besonders betroffen, und die Schwerstkriminalität nutzt dies aus, ist das richtig?

Migration gab es schon immer, und die Kinder sind ein Teil davon. Neu ist jedoch das Phänomen der unbegleiteten Migrantenkinder. Mit gerade einmal 10, 12, 14 Jahren durchqueren sie allein ganze Kontinente. Als Kind, Migrant und auf sich allein gestellt sind sie besonders hilflos. Sie haben niemanden, der sie beschützt, sie besitzen nichts und sie sind hungrig. Kriminelle haben dadurch leichtes Spiel, sie für ihre Zwecke auszunutzen und sogar zu schweren Verbrechen anzustiften. Um diese

Kriminalität zu bekämpfen, müssen diese Kinder geschützt werden.

Im Gesetz (JStPO, JStG), d. h. auf dem Papier, ist die Schweiz also ein Vorbild in Sachen Jugendschafrecht?

Diese beiden Gesetze erfüllen die internationalen Standards betreffend Schutz und Erziehung. Die schweizerische Jugendjustiz ist relativ gut aufgestellt. Sie könnte verbessert werden, indem psychiatrische Einrichtungen, in denen Zwangseinweisungen vollzogen werden, Minderjährige strikt von Erwachsenen trennen würden. Gleichzeitig werden Jugendliche aber bereits mit 10 Jahren dem Strafrecht unterstellt. Das ist früh! Gemäss einer allgemeinen Bemerkung des Kinderrechtsausschusses sollte ein strafrechtliches Eingreifen vor dem 14. Altersjahr vermieden werden.

Wie sieht es aus beim Vollzug therapeutischer Massnahmen?

Hier handelt es sich um ein institutionelles Verfügbarkeitsproblem, das sowohl ambulante als auch stationäre Massnahmen betrifft. Im ambulanten Bereich fehlt es in der Schweiz an Experten und Fachkräften für die psychische Gesundheitsförderung von Kindern. Vermutet der Richter bei einem Jugendlichen ein Problem und möchte diesen einer psychologischen Beurteilung oder einem psychiatrischen Gutachten unterziehen oder ihm Zugang zu einer ambulanten Pflege geben, muss oft sechs Monate gewartet werden. In Notfallsituationen sind sechs Monate jedoch eine Ewigkeit! Stationäre Lösungen, wie beispielsweise das Erziehungszentrum Pramont, sind überlastet und die Jugendlichen werden auf Wartelisten gesetzt. Für junge Mädchen stehen in Freiburg vier Plätze zur Verfügung; bis diese eingerichtet wurden, hat es allerdings 20

Jahre gedauert. Grundsätzlich ist das Jugendstrafrecht gut durchdacht, wohlwollend und hat einen schützenden und erzieherischen Charakter, sofern genügend Mittel dafür bereitgestellt werden.

Dem Jugendstrafrecht gegenüber lässt sich eine Verschärfung beobachten. Gewisse Kreise möchten es mit dem Erwachsenen-Strafrecht verschmelzen. Was sagen Sie dazu?

So ein Unsinn! Eine Verschärfung lässt sich weder durch die Anzahl Minderjähriger, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, noch durch die Schwere der begangenen Taten rechtfertigen. Die Strafjustiz betrifft etwa 1,5 Prozent der jugendlichen Bevölkerung. Das bedeutet, dass 98,5 Prozent der Jugendlichen keine Straftaten begehen! Aber von welchen Vergehen sprechen wir? Wenn ein Jugendlicher vor Gericht steht, geht es in der Regel um Ladendiebstahl, Fahren ohne Führerschein oder Nummernschild, Beleidigung einer Zugbegleitung, Graffiti oder Cannabiskonsum. Eine überwiegende Mehrheit der Fälle sind also Bagatelldelikte. Zugegeben, es gibt auch Jugendliche, die jemanden töten oder sexuelle Gewalt ausüben. Ich kann das nicht bestreiten. In meinen 33 Jahren Gerichtspraxis war ich jedoch nur einmal mit einem Mordfall konfrontiert. Wegen solcher Einzelfälle wollen wir doch aber nicht den Grundgedanken des Jugendstrafrechts aufgeben! Die Richter kümmern sich um diese Fälle, und dafür reicht das geltende Recht aus.

Sind die Grundsätze des Schutzes und der Erziehung aus dem Jugendstrafrecht in Gefahr?

Insgesamt funktioniert die Jugendjustiz in der Schweiz gut, solange sie über die erforderlichen Mittel verfügt. Es gilt jedoch wachsam zu bleiben, denn wie uns die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, können Ausrutscher vorkommen.

«Grundsätzlich ist unser Jugendstrafrecht gut durchdacht, wohlwollend und hat einen schützenden und erzieherischen Charakter, sofern genügend Mittel dafür bereitgestellt werden.»

Zur Person

Der Walliser Jean Zermatten war ab 2005 Mitglied des UNO-Kinderrechtsausschusses: zunächst als Vize-Präsident, danach als Präsident (2007–2013). Es gründete und leitete das Internationale Institut der Kinderrechte in Sitten (1995–2014).

Jean Zermatten war 33 Jahre in der Jugendjustiz tätig: zunächst als Gerichtsschreiber, dann als Richter im Jugendgericht des Kantons Freiburg (1972–1980) und später als Präsident des kantonalen Jugendgerichts Wallis (1980–2005). Er war Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) sowie der Internationalen Vereinigung der Jugend- und Familienrichter (AIMJF). Im Auftrag des Bundes erarbeitete er den Vorentwurf zum

Jugendstrafverfahren (mangels einer eidgenössischen Kommission gilt Jean Zermatten somit als Gründer der heutigen Jugendstrafprozessordnung).

Jean Zermatten unterrichtete an verschiedenen Universitäten und wurde zum Ehrendoktor der Universitäten Freiburg, Genf sowie Sherbrooke (Kanada) ernannt. Er schuf den Master in Kinderrechten, ein DAS für gerichtlich psychische Gutachten von Kindern und Jugendlichen (Diplôme en expertises psycho-judiciaires pour enfants et adolescents), ein Zertifikat zur Anhörung von Kindern vor Gericht (Certificat sur la parole de l'enfant en justice) sowie ein CAS über Gewalt im Unterricht (CAS sur les violences en classe).

«Das Jugendgericht kennt und vertraut uns»

Mediationen bei Jugendstrafsachen: grosses Potenzial, wenig genutzt

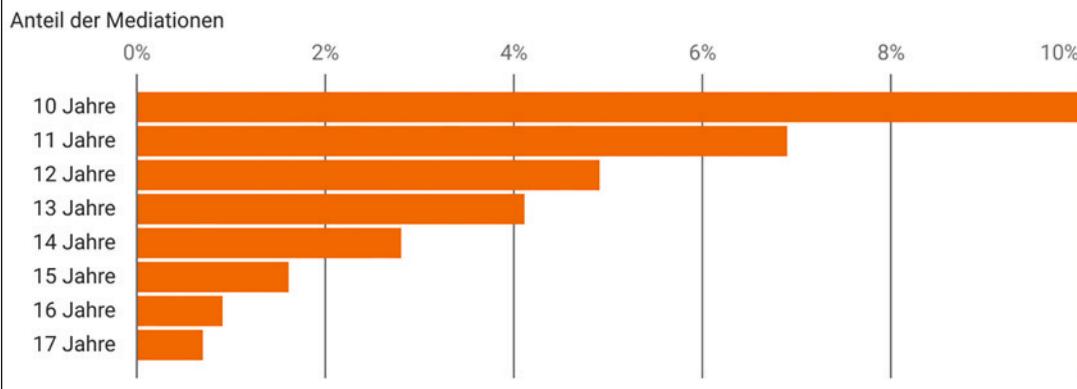
Der Kanton Freiburg nimmt bei der jugendstrafrechtlichen Mediation eine Vorreiterrolle ein. Die hohe Erfolgsquote belegt das grosse Potenzial dieses Verfahrens zur Konfliktlösung und Wiedergutmachung. Doch nur wenige Kantone schöpfen dieses Mittel aus. Eine Mediatorin aus Freiburg führt aus, wie sich das Verfahren in ihrem Kanton etablieren konnte.

Nicola Gattlen



Illustration:
Patrick Tondeux

Anteil der Mediationen an der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen nach Altersgruppe



Bei den älteren Straftäterinnen und Straftätern ist der Anteil an durchgeführten Mediationen deutlich tiefer. Zu beachten ist, dass die in der Statistik erfassten Jugendstrafsachen auch Taten umfasst, für die eine Mediation nicht infrage kommt, etwa Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Personenbeförderungsgesetz. Quelle: BFS – JUSAS, Datenstand 2025

Seit 2007 sieht das Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Mediation vor. Die Grundidee ist, dass die Beteiligten ihren Konflikt, der im Zusammenhang mit der Straftat steht, mit Unterstützung einer neutralen Mediationsperson selbst regeln. Die Teilnahme am Mediationsverfahren basiert auf der Freiwilligkeit aller Beteiligten. Die Untersuchungsbehörden und Gerichte können ein Verfahren zugunsten der Mediation sistieren und dieses bei Gelingen einstellen.

Oft wird eine Mediation in Konstellationen angewendet, bei denen ein Konflikt trotz allfälliger jugendstrafrechtlicher Sanktionen weiter zu schwellen droht. Ohne Aussprache bzw. Einsicht des Täters oder der Täterin besteht in solchen Fällen das Risiko, dass weitere Straftaten begangen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Beteiligten auch zukünftig aufeinandertreffen, weil sie in die gleiche Schule gehen, miteinander verwandt sind oder in der Nachbarschaft leben.

Gespräche helfen dem Opfer

Die Mediation ist ein zentrales Element des restorativen Ansatzes im Jugendstrafrecht. Die persönliche Aussprache mit der beschuldigten Person oder Tätergruppe erleichtert dem Opfer die Verarbeitung des Geschehenen und reduziert die Gefahr von Folgekonflikten. «Für die Opfer ist es sehr wichtig, dass sie Antworten bekommen», sagt Tania Casa, Mediatorin beim Freiburger Büro für Mediation in Jugendstrafsachen. «Sie wollen, dass sich der Täter oder die Täterin erklärt, dass er oder sie die Tat anerkennt, Reue zeigt und sich beim Opfer entschuldigt». In einem Gerichtsprozess bleiben dem Opfer solche Gespräche in der Regel verwehrt.

Ein weiterer Vorteil der Mediation: Die Geschädigten können ihre Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts einbringen und erfahren dadurch ein Gefühl von Selbstwirksamkeit. Aber auch mit Blick auf die Täter sei eine Mediation sehr wertvoll, sagt Tania Casa. Sie bekämen zu hören, was die Tat beim Opfer ausgelöst hat, müssten sich intensiv mit der Tat auseinandersetzen und sich überlegen, wie eine Wiedergutmachung möglich ist.

Zwingend ist in diesem Verfahren ist, dass sich das Opfer absolut freiwillig auf diesen Prozess einlässt. In der Regel kommt es zuerst zu Einzelgesprächen. «Wir bereiten das Opfer auf das Treffen mit dem Täter oder der Tätergruppe vor», erklärt die Mediatorin. «Dabei arbeiten wir, wenn nötig, auch mit Psychologinnen, Eltern und Sozialpädagoginnen zusammen». In seltenen Fällen komme es vor, dass das Opfer eine Mediation zwar wünscht, sich aber auch nach intensiven Vorgesprächen nicht bereit fühle, dem Täter oder der Täterin zu begegnen. Dann biete man in Freiburg eine sogenannte «Shuttle-Mediation» an: Die Mediatorin geht dabei von Partei zu Partei und übermittelt Informationen.

Freiburg ermöglicht breite Anwendung

Im Kanton Freiburg kann eine Mediation bei fast allen Tatstrafbeständen angewendet werden – vorausgesetzt, dass keine Schutzmassnahmen erforderlich sind. Bei Straftäten, die mit einer unbedingten Freiheitstrafe von mindestens einem Jahr sanktioniert werden, braucht es allerdings die Genehmigung der Staatsanwaltschaft. Ein Veto gebe es aber nur selten, sagt Tania Casa. Grundsätzlich kommt eine Mediation nur infrage, wenn der Tatbe-

«Im Kanton Freiburg wird alles, was an die Mediation delegiert werden kann, grundsätzlich auch dorthin delegiert.»

stand ermittelt, das Opfer identifiziert ist und dieses freiwillig in diesen Prozess einsteigen will. Zudem muss der Täter bzw. die Täterin die wesentlichen Tatbestände anerkennen. Eine Freiburger Besonderheit ist, dass auch Erwachsene in die Mediation eingebunden werden können, wenn sie zusammen mit Jugendlichen eine Straftat begangen haben. «Das Verfahren wird etwa bei Sachbeschädigungen angewendet», erklärt Tania Casa.

Grosse kantonale Unterschiede

Im Kanton Freiburg wurden gemäss Berechnungen des Bundesamts für Statistik (BfS) zwischen 2020 und 2023 fast 8 Prozent der Jugendstrafsachen mit einer Mediation beigelegt. Der Kanton Genf folgt mit 5,6 Prozent, der Kanton Wallis mit 5 Prozent. In der Deutschschweiz sind die Quoten viel niedriger, manche Kantone führen gar keine Mediationen durch. Die Jugendstrafprozessordnung lässt den Kantonen einen grossen Spielraum, ob sie Mediationsverfahren durchführen oder nicht.

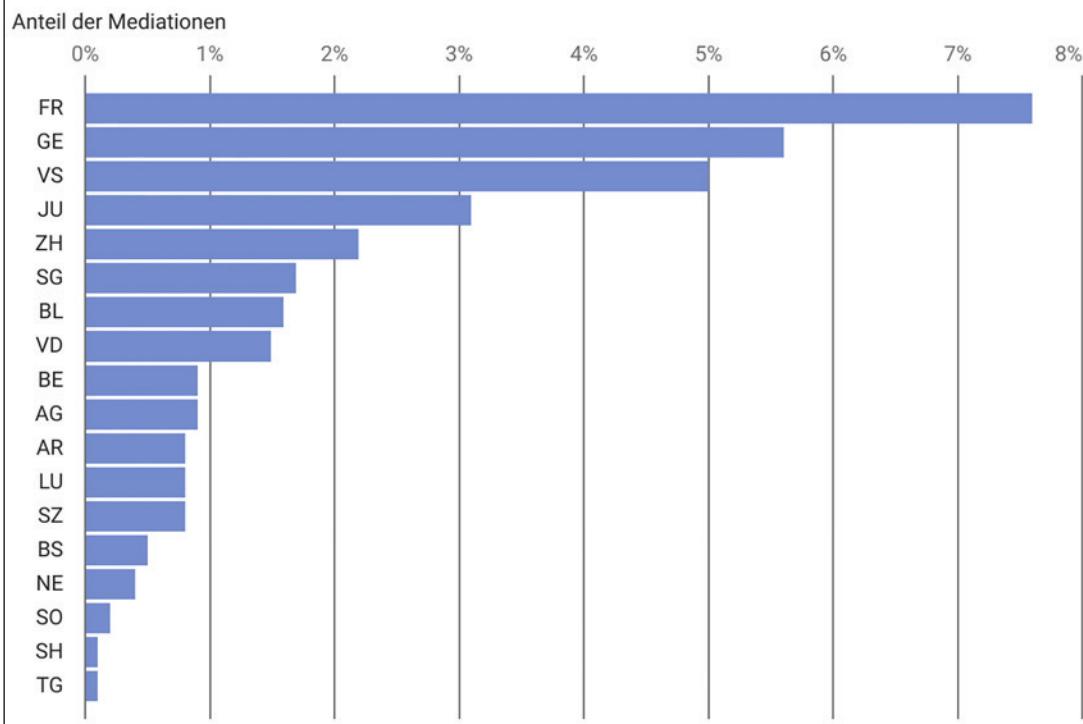
In der Statistik des BfS werden sämtliche Jugendstrafsachen erfasst, also auch Taten, die zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Betäubungs-

mittelgesetz (BetmG) oder dem Personenbeförderungsgesetz (PBG) sind und nicht Gegenstand einer Mediation sein können. Rechnet man nur jene Tatbestände ein, die «mediationstauglich» sind, liegt die Quote der mit einer Mediation beigelegten Fälle um einiges höher (entsprechende Zahlen werden vom BfS nicht erhoben). Auf Anfrage erklärt die Freiburger Jugendrichterin Inès Bruggisser, dass in ihrem Kanton «alles, was an die Mediation delegiert werden kann, grundsätzlich auch dorthin delegiert wird». Die Verantwortung liege aber beim für das Strafverfahren zuständigen Richter, der seine Entscheidung auf seine Kenntnisse des Minderjährigen (Angeklagten) und der Besonderheiten des jeweiligen Falles stütze.

Mehr Vertrauen in amtliche Mediationsstelle

Der Kanton Freiburg hat die Mediation bei Jugendstrafsachen schon sehr früh institutionalisiert. Seit 2004 verfügt der Kanton über ein «Büro für Mediation in Jugendstrafsachen». Das Büro ist dem Amt für Justiz administrativ angegliedert und besteht aktuell aus einem Team von drei Mediatorinnen und Mediatoren, die in einem Teilzeitpensum an-

Mediationen nach Kanton



Die Grafik zeigt, dass der Anteil der erfolgreichen Mediationen in Jugendstrafsachen während der untersuchten Periode 2020–2023 in den Kantonen Freiburg, Genf und Wallis am höchsten ausfiel. Diese Kantone haben nach der gesetzlichen Einführung der Mediation eine Vorreiterrolle gespielt. Quelle: BFS – JUSAS, Datenstand 2025

gestellt sind. Und diese Institutionalisierung dürfte der Hauptgrund sein für die hohe Quote an Mediationen. «Gemäss meinen Erfahrungen haben die Jugendlichen und ihre Eltern mehr Vertrauen in eine amtliche Stelle als in private Mediatorinnen und Mediatoren», erklärt die offizielle Mediatorin Tania Casa. «Wenn das Jugendgericht Opfern und Tätern eine amtliche Mediation vorschlägt, sagen viele zu». Wichtig sei zudem das Vertrauen der Justizbehörden in die Mediatorinnen: «Das Freiburger Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft kennen und vertrauen uns. Wir tauschen uns regelmässig aus, sehen uns einmal im Jahr.» Das sei in anderen Kantonen anders, erklärt Tania Casa. Da hätten die Richter bestenfalls eine Liste mit privaten Mediatorinnen und Mediatoren vor sich, die sie kaum oder gar nicht kennen würden.

Hohe Erfolgsquote

«Zudem verfügt das Freiburger Jugendgericht inzwischen über viel Erfahrung», erklärt die Mediatorin: «Es erkennt mediationsfähige Fälle und weiss um die hohe Erfolgsquote». In den letzten zwanzig Jahren behandelte das Mediationsbüro im Schnitt

80 Dossiers pro Jahr; Dreiviertel davon konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Mediation sei, dass die Täterin oder der Täter geständig und zumindest teilweise einsichtig sei, erklärt Tania Casa. Häufig seie der erste Schritt zur Wiedergutmachung, dass die Opfer merkten, dass es dem Täter leid tue und er sich bessern wolle.

Das Interesse am Freiburger Mediationsmodell ist gross: Sogar aus Mali sind schon Delegationen angereist, um sich über das Vorgehen zu informieren. Der Europarat erwähnt Freiburg in seinen «Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz» als Best-Practice-Vorbild. Von den positiven Erfahrungen in Freiburg haben sich auch die Kantone Zürich und Genf inspirieren lassen: Beide haben inzwischen eine kantonsinterne Mediationsstelle eingerichtet. In Genf vermittelt die Mediationsstelle die ihr vom Richter zugetragenen Fälle an externe Mediatoren und trägt seit Januar 2024 die Kosten der Mediation (bis maximal 30 Stunden pro Fall); im Kanton Zürich werden Mediationen durch festangestellte Fachleute der Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren durchgeführt.

«Gemäss meinen Erfahrungen haben die Jugendlichen und ihre Eltern mehr Vertrauen in eine amtliche Stelle als in private Mediatorinnen und Mediatoren.»

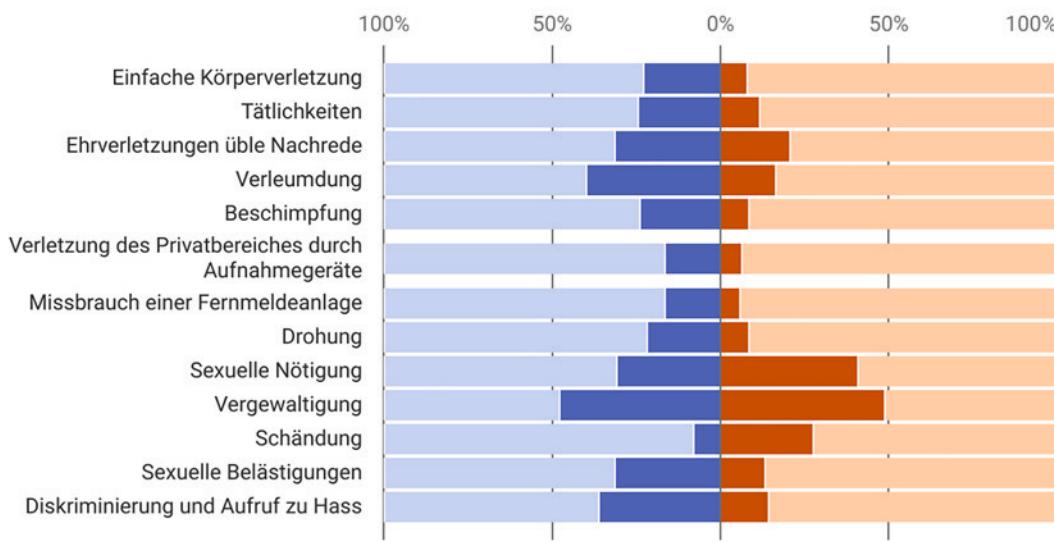
Mediation und Straftaten nach Alter

< 15 Jahre

█ Mediation █ keine Mediation

>15 Jahre

█ Mediation █ keine Mediation



Mitarbeitende unter Druck

Zunehmende Gewalt im Jugendvollzug und mögliche Lösungsansätze

In mehreren Jugendvollzugsanstalten kam es in den letzten Jahren zu gravierenden Übergriffen von Jugendlichen auf Mitarbeitende. Diese Vorfälle belasten das Personal der Institutionen stark und erfordern nachhaltige Lösungen.

Liliane Marti

Der 12. Februar 2024 war im Landheim Brüttisellen (ZH) ein einschneidender Tag: Wie aus dem Nichts und ohne erkennbaren Grund griff ein Heimbewohner zu einem Messer und verletzte zwei Mitarbeiterinnen im Gesicht lebensbedrohlich. Ein Praktikant konnte den 19-Jährigen schliesslich entwaffnen und bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Die beiden Mitarbeiterinnen mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden. Nach dem tragischen Vorfall reagierte die Heimleitung umgehend: Sie überarbeitete das Sicherheitskonzept grundlegend, und mit externer Unterstützung wurde eine Risikoanalyse erstellt, auf deren Basis gezielte Massnahmen umgesetzt wurden. Dazu gehört unter anderem eine bessere Beleuchtung des Heimgeländes sowie Deeskalations- und Erste-Hilfe-Schulungen für alle Mitarbeitenden.

Der Vorfall sorgte für grosse mediale Aufmerksamkeit, und bedauerlicherweise stellt er keinen Einzelfall dar. Im letzten Jahr häuften sich die Meldungen über Gewalt in Jugendvollzugsanstalten. So berichtete der «Tages-Anzeiger» im Juli 2024 über eine Mitarbeiterin im Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn in Hausen am Albis (ZH), die von einem Jugendlichen schwer verletzt wurde und per Helikopter ins Krankenhaus gebracht werden musste. Einen Monat zuvor hatten vier Jugendliche im Massnahmenzentrum Uitikon (ZH) bei einem Fluchtversuch Mobiliar und Besteck als Wurfgeschosse gegen die Mitarbeitenden eingesetzt und ein Tischbein zum Einschlagen eines Fensters verwendet.

Zwar ereigneten sich die Vorfälle in diversen Einrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten und Klientel, doch diesen Ereignissen liegt ein gemeinsames Problem zugrunde: Jugendliche in Massnahmen zeigen vermehrt Gewaltbereitschaft.

Stärker belastete Klientel

Wissenschaft und Praxis sind sich weitgehend darüber einig, dass diese Entwicklung wesentlich auf ein verändertes Profil der Klientinnen und Klienten in Erziehungseinrichtungen zurückzuführen ist. Zum einen nehmen psychische Belastungen und komplexe

Krankheitsbilder zu, zum anderen werden die untergebrachten Jugendlichen immer jünger. Hinzu kommt, dass stationäre Platzierungen tendenziell später erfolgen als noch vor einigen Jahren, sodass Störungsbilder bei der Aufnahme bereits stärker verfestigt sind.

Ein möglicher Grund hierfür ist die Zunahme ambulanter Angebote: Das Netz, das Jugendliche außerhalb der Heimlandschaft auffängt, ist heute wesentlich enger geknüpft als noch vor zehn Jahren. Eine stationäre Platzierung erfolgt daher in der Regel erst, wenn ambulante Massnahmen ausgeschöpft sind. Dieser «Filtereffekt» führt dazu, dass den Institutionen vor allem die schweren Fälle zugewiesen werden. Francesco Castelli, Direktor des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (BL) hält fest: «Bei uns weisen praktisch alle Jugendlichen schwere psychische Auffälligkeiten auf. Früher waren es vielleicht ein bis zwei schwierige Jugendliche pro Wohngruppe – heute ist das Verhältnis umgekehrt.»

Verstärkter Einsatz von Sicherheitspersonal

Für den Alltag bedeutet das ein Umdenken bei Sicherheit, Betreuung und Personal. So werden Massnahmen wie z. B. die Optimierung der Alarmsysteme oder der verstärkte Einsatz von Sicherheitspersonal diskutiert und umgesetzt. Der Arxhof beispielsweise verfügt seit einem schweren Zwischenfall 2021 über einen dauerhaft anwesenden Sicherheitsdienst. Dieser nimmt beispielsweise Urinproben ab oder führt Zimmerkontrollen durch und entlastet so das sozial-pädagogische Personal. Auch in den Wohngruppen der geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) ist jeweils ein Sicherheitsmitarbeiter präsent. Er beteiligt sich am Wohnalltag der Jugendlichen, indem er unter anderem dabei hilft, die Tische für das gemeinsame Abendessen zu decken.

Zudem wurden verschiedene bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit umgesetzt. So erhielten im Landheim Brüttisellen die Büros der Sozialpädagogen besseren Sichtschutz. Im MZU wurden unteren anderem das Mobiliar am Boden verschraubt und Gitter vor den Fenstern eingebaut. Wie herausfordernd

«Jugendliche in Massnahmen zeigen vermehrt Gewaltbereitschaft.»



**In den Wohngruppen der geschlossenen
Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon
ist jeweils ein Sicherheitsmitarbeiter präsent.**

Foto: Peter Schulthess, 2025

es ist, im Alltag angemessene und verhältnismässige Lösungen zu finden, betont Carmelo Campanello, Direktor des MZU: «Es ist schwierig, eine Balance zwischen Normalität und Sicherheit zu finden. Die Klienten beispielsweise, die unsere Mitarbeitenden beim Fluchtversuch mit Geschirr beworfen haben, dürfen inzwischen nur noch aus Plastikgeschirr essen – doch irgendwann wird diese Sicherheitsmassnahme wieder aufgehoben.»

Als Reaktion auf die Vorfälle haben einzelne Einrichtungen auch ihre pädagogischen Konzepte angepasst. Das Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn etwa rückt die Arbeit und den besseren Umgang mit psychisch stark belasteten Jugendlichen noch stärker in den Fokus, und im Arxhof wurde die berufliche Tagesstruktur ausgebaut und mit dem Übergangspavillon eine hochstrukturierte Begleitung beim Wechsel von geschlossener zu offener Unterbringung eingeführt. Zugleich nahmen die Einrichtungen die Gewaltvorfälle zum Anlass, ihre Mitarbeitenden durch Schulungen gezielter auf die veränderte Klientel und auf schwierige Situationen vorzubereiten – etwa mit Deeskalationstrainings, Fortbildungen zu komplexen Störungsbildern oder mit Kursen zum Umgang mit Jugendlichen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund.

Der Arxhof hat ein neues Tagesstrukturangebot im Berufsbildungsbereich aufgebaut. Dabei werden die Eingewiesenen vom Start der Massnahme bis zum Lehrbeginn eng arbeitsago-

gisch begleitet.
Foto: Peter Schulthess, 2024

Offene Stellen sind schwer zu besetzen

Für die Mitarbeitenden ist die neue Realität herausfordernd und oft belastend. Das gilt speziell für das sozialpädagogische Personal, das die Jugendlichen in ihrer Entwicklung eng begleitet. Wie schwierig die Arbeitsbedingungen geworden sind, zeigt sich auf dem Arbeitsmarkt. Stellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind schwer zu besetzen – und dies nicht bloss des allgemeinen Fachkräftemangels wegen. Die Arbeitszeiten der Sozialpädagoginnen und -pädagogen entsprechen im Kontext des Jugendvollzugs selten dem klassischen «Nine-to-Five»-Rhythmus. Die Vergütung liegt teilweise unter dem Niveau anderer sozialpädagogischer Berufe, und die Arbeit mit den Jugendlichen ist emotional anspruchsvoll. Erschwerend kommt hinzu, dass eine generalistische Ausbildung kaum auf den Einstieg in die Heim- und Vollzugsarbeit vorbereitet – spezifische Kompetenzen werden meist «on the job» erworben. Die neuen Mitarbeitenden müssen gewissermassen ins kalte Wasser springen. Eine Folge davon ist eine erhöhte Personalfluktuation, insbesondere auf geschlossenen Abteilungen.

Die Belastung ist aber auch im Umfeld der Mitarbeitenden spürbar. Gewaltvorfälle lösen bei der Familie und im Freundeskreis nicht selten Ängste und negative Reaktionen aus. Dies bestätigt Sacha Rittel, Gesamtleiter des Landheims Brüttisellen. Doch er hält auch fest: «Glücklicherweise kam es durch die unschönen Vorfälle nicht zu Abgängen – es sind im Gegen teil fast alle Mitarbeitenden geblieben. Das rechne ich ihnen hoch an, vor allem wenn man bedenkt, dass ihr Umfeld oft möchte, dass sie das Landheim verlassen.»

Bei Gewaltvorfällen nicht überreagieren

Und doch ist man sich in der Praxis einig: Grundsätzlich funktioniert das System gut. Im gesamteuropäischen Vergleich hat sich das Schweizer Prinzip, strafrechtlich platzierte Jugendlicher wiedereinzugliedern, bewährt. Und obschon die Gewaltbereitschaft zugenommen hat, handelt es sich bei den Vorfällen, die in den letzten Jahren Schlagzeilen machten, um tragische Einzelfälle. Nach Einschätzung aller für diesen Artikel befragten Gesprächspartnerinnen und -partner sollte man sie im Gesamtkontext sehen und nicht überbewerten. Aufsehenerregende Einzelfälle können sich immer und überall zutragen, denn Nullrisiko bleibt auch im Jugendsanktionenvollzug eine Utopie. Deshalb, so die einhellige Meinung der von Gewalt betroffenen Einrichtungen: In Aktionismus zu verfallen, wäre die falsche Reaktion. Philipp Eder, Gesamtleiter von Albinbrunn und Präsident der Vereinigung Deutschschweizer Jugendheime (JHL) plädiert dafür, am funktionierenden System festzuhalten, und fasst prägnant zusammen: «Keep calm and professional – stay with the system». Oder auf Deutsch: Ruhe bewahren und nicht überreagieren.



«Das Ziel ist, Jugendliche zurück in die Gesellschaft zu bringen»

Zur Arbeit der Jugandanwaltschaften gehört auch, das Jugendstrafrecht zu erklären und zu verteidigen

Roland Zurkirchen ist Leiter der Zürcher Jugandanwaltschaften. Im Interview erklärt er, weshalb eine Massnahme besser wirkt als eine Gefängnisstrafe und welche Hoffnungen er in die neue Fachkonferenz für Jugendstrafbehörden setzt, die er im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren aufbaut.

Interview: Reto Liniger

prison-info: Der Fall Berikon, bei dem ein 14-jähriges Mädchen verdächtigt wird, ihre 15-jährige Freundin mit einem Messer umgebracht zu haben, sorgte bei vielen Menschen nicht nur für Entsetzen, sondern auch für Erstaunen. Die minderjährige Täterin wird wahrscheinlich nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Statt Gefängnis sieht das Jugendstrafrecht **Massnahmen vor**. Wie ist das zu erklären?

Roland Zurkirchen: Wir gehen davon aus, dass sich Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren in einer Entwicklungsphase befinden. Und in dieser Zeit kann es zu Grenzverletzungen kommen. Genau aus diesem Grund lautet das Leitmotiv des Jugendstrafrechts «Schutz und Erziehung». Das Ziel des Jugendstrafrechts ist es nicht, Jugendliche einfach wegzusperren, sondern sie zu stabilisieren und zurück in die Gesellschaft zu bringen. Und dafür stehen Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese können ambulant erfolgen, etwa durch Psychotherapie oder sozialpädagogische Begleitung, oder stationär, beispielsweise durch die Einweisung in eine geschlossene Institution.

Warum wirken solche Massnahmen?

Das Gehirn einer jugendlichen Person ist nicht so ausgereift und stabil wie das eines Erwachsenen. Daher lassen sich Jugendliche viel besser therapiieren. Und dazu eignen sich Massnahmen viel besser als Gefängnis. Eine Gefängnisstrafe resozialisiert nicht, sie trägt dazu bei, dass delinquente Einstellungen verfestigt werden und wichtige Entwicklungsschritte der Persönlichkeit ausbleiben.

Werden die Massnahmen spezifisch definiert?

Ja, unser Vorgehen ist sehr individualisiert. Bei der Einvernahme oder Explorationsgesprächen versuchen wir, den Hintergrund der Tat und die Familiensituation besser zu verstehen. Dazu beziehen wir auch die Eltern mit ein. In bestimmten Fällen wird sogar eine dreimonatige Beobachtungszeit angeordnet oder bei einer Fachstelle ein Gutachten verlangt. Gestützt auf diese Komponenten entscheiden die verantwortlichen Stellen schliesslich über geeignete Entwicklungsmassnahmen. Es ist sicher so: Je präziser diese Massnahmen auf die Situation zugeschnitten sind, desto erfolgsversprechender sind sie.

Evaluieren Sie die Wirkung der Massnahmen?

Die Massnahmen werden von der Sozialarbeit und dem Jugandanwalt oder der Jugandanwältin engmaschig begleitet und bei Bedarf korrigiert. Es werden regelmässig Standortgespräche durchgeführt und Zwischenberichte verfasst. Und es wird auch kontrolliert, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Beispielsweise, ob eine Lehre oder die Schule abgeschlossen wurde. Wir kontrollieren aber auch, ob Termine eingehalten werden oder sich die familiäre Situation stabilisiert hat. Wir gehen erst aus einem Fall, wenn wir überzeugt sind, dass er abgeschlossen ist.

Wann ist denn ein Fall abgeschlossen?

Ein Fall ist dann abgeschlossen, wenn die gesteckten Ziele vollständig oder teilweise erfüllt sind oder

«Eine Gefängnisstrafe resozialisiert nicht, sie trägt dazu bei, dass delinquente Einstellungen verfestigt werden.»

«Im Moment sehe ich keinen Bedarf, das Jugendstrafrecht anzupassen.»

wenn sich die Massnahme als nicht mehr sinnvoll oder zweckmäßig erweist. Wir schliessen 60 bis 70 Prozent der Fälle erfolgreich ab.

Trotzdem besteht insbesondere seit dem Fall Be- rikon politischer Druck, das Jugendstrafrecht zu verschärfen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat angekündigt, eine interkantonale Fachkonfe- renz für Jugendstrafbehörden ins Leben zu rufen. Gibt es da einen Zusammenhang?

Nein, der Grund ist ein anderer. Auf nationaler Ebene besteht heute kein Gremium zur Jugendstrafrechtspflege. Die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr hat deshalb einen Antrag bei KKJPD eingereicht. Darin beantragte sie einerseits einen Einsatz für den Bereich Jugendstrafrecht in der Strafrechtskommission der KKJPD, andererseits regte sie an, ein neues Gremium zur Jugendstrafrechtspflege zu schaffen – die erwähnte Fachkonferenz. Meine Aufgabe ist es nun, diese Fachkonferenz ins Leben zu rufen.

Welche Aufgaben soll dieses Gremium erfüllen?

Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten Minderjähriger ist eine kantonale Aufgabe. Dafür ist es wichtig, dass sich die diversen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus den Kantonen in einem Gremium wie diesem austauschen und absprechen können. Dieser Rahmen ermöglicht es ihnen, gemeinsame Entscheidungen zu fällen und Standards zu entwickeln. Zudem soll das Gremium Ansprechpartner der KKJPD sein für politische Stellungnahmen in Bezug auf das Jugendstrafrecht – davon erhoffe ich mir einen stärkeren Einfluss auf politische Prozesse.

Welche weiteren Hoffnungen setzen Sie in diese Konferenz?

Das Gremium bietet den kantonalen Entscheidungsträgern Raum, sich kennenzulernen. Und die Möglichkeit, sich über neue Phänomene auszutauschen – beispielsweise die Radikalisierung von Jugendlichen. Gewisse Kantone haben in bestimmten Bereichen möglicherweise bereits Kompetenzen entwickelt, von denen andere profitieren können.

Sie wurden in letzter Zeit in den Medien häufig mit Kritik am Jugendstrafrecht konfrontiert. Hat Sie diese Kritik überrascht?

In komplexen Zeiten tendiert der Mensch immer wieder zu einfachen Lösungen. Die Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts überrascht daher nicht. Aber wir leben in einer Gesellschaft des Diskurses, da gehören solche Debatten dazu. Es gehört auch zu unserer Arbeit, das Jugendstrafrecht erklären und verteidigen zu müssen. Ich bin bereit, solche Diskussionen zu führen, und ich sperre mich auch nicht a priori gegen eine sinnvolle Anpassung des Jugendstrafrechts.

Wie könnte man denn das Jugendstrafrecht aus Ihrer Sicht anpassen?

Im Moment sehe ich keinen Bedarf, das Jugendstrafrecht anzupassen – geschweige denn es zu verschärfen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bieten bereits heute alle Instrumente für wirksame, differenzierte und zielgerichtete Sanktionen. Was wir jedoch brauchen, sind mehr Vollzugsplätze, um Massnahmen schnell und angemessen umsetzen zu können – sowohl quantitativ als auch qualitativ. Nach meiner Erfahrung gibt es derzeit beispielsweise zu wenige spezialisierte Einrichtungen für junge Täterinnen und Täter sowie kaum Angebote im Bereich Desradikalisierung. Zudem müssen wir angesichts immer komplexerer Fälle – die oft Kantons- und Landesgrenzen überschreiten – unsere Netzwerke stärken und die Kommunikation auf allen Ebenen intensivieren.

Zur Person

Roland Zurkirchen ist 59 Jahre alt und seit dem 1. April 2024 leitender Oberjugendanwalt des Kantons Zürich. Er sammelte zuerst als Jugendarbeiter, später als Fachmann für Soziokulturelle Animation und dann während zwölf Jahren als Leiter der Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. 2013 wechselte er zum Kanton Zürich, zuerst als Leiter des Gefängnisses Limmatall und ab 2017 als Gesamtleiter der kantonalen Untersuchungsgefängnisse. (pd)



Foto: JuWe / Sabina Bopst, Tamedia

«Wir sind kein Kindergefängnis!»

Der Alltag in einer Institution des Jugendvollzugs hat viele Facetten

Die Viktoria-Stiftung Richigen vor den Toren Berns ist eine der wenigen Einrichtungen mit geschlossenen Wohngruppen für Minderjährige unter 13 Jahren.

Foto: Peter Schulthess, 2025

Die Viktoria-Stiftung Richigen ist eine der wenigen Einrichtungen in der Schweiz, die Vollzugsmassnahmen für Jugendliche ab 12 Jahren auch im geschlossenen Rahmen anbietet. Trotz einer zunehmend schwierigen Klientel lautet ihr Motto nach wie vor «Schutz statt Strafe». Reportage vor den Toren Berns.

Patricia Michaud



An der Wand hängen unzählige Fussballtrikots mit demselben Mannschaftslogo. Die bunte Fülle sticht ins Auge, bildet einen Kontrast zur schlichten Möblierung des Zimmers: ein Bett, ein Nachttisch, ein Pult, ein Schrank. Keine Frage: Hier lebt ein Fussballfan. «Wir haben seinen Lieblingsverein kontaktiert und Autogrammkarten aller Spieler bekommen», berichtet Jürg Baumgartner. Wann immer der junge Mann einen «guten» Tag hat, erhält er eine Karte als Ansporn, quasi ein «weiter so».

Jürg Baumgartner ist Pädagogischer Leiter männliche Gruppen der idyllisch bei Worb gelegenen Viktoria-Stiftung, einer Berner Jugendeinrichtung mit Spezialisierung auf den Massnahmenvollzug im Jugendbereich. Erfährt uns durch den geschlossenen Wohnbereich für männliche Jugendliche. Hier sind weder Handys noch Tablets erlaubt. Kein Zuckerschlecken für Digital Natives. «Wir müssen andere

Wege finden, um sie zu motivieren. Allenfalls halt auch improvisieren.»

Sechswöchige Ausgangssperre

Der Bewohner des Zimmers steckt seinen Kopf durch den Türrahmen. Er bestätigt schmollend, dass ihm der erzwungene Digital Detox in der geschlossenen Durchgangsgruppe sehr stark zusetzt. Nebst der Tatsache, dass er die Spiele seiner Lieblingsmannschaft verpasst, natürlich. «Zum Glück dürfen wir hier manchmal Fussball gucken», erklärt er und zeigt auf die kleine Kinoecke mitten im Korridor.

Plötzlich scheint Leben in den Korridor zu kommen: Mehrere junge Männer in Sportkleidung rauschen im Laufschritt an uns vorbei. Jeden Tag toben sich die Jugendlichen der beiden geschlossenen Gruppen – eine für junge Frauen, die andere für junge Männer – eine Stunde lang im Fitnessraum der Viktoria-Stiftung aus. «In den ersten sechs Wochen dürfen sie nicht ins Freie», erklärt René Schmid, Gruppenleiter Übergangsgruppe Männlich. Das tägliche Training ist für das körperliche Wohlbefinden der Jugendlichen daher unverzichtbar.

«Hier sind weder Handys noch Tablets erlaubt. Kein Zuckerschlecken für Digital Natives.»

Altersspanne: 12 bis 22 Jahre

Mitte der 1980er-Jahre bezog die Viktoria-Stiftung ein ehemaliges Mädchenheim in der Gemeinde Richigen bei Bern. Die Stiftung kann gleichzeitig 18 weibliche und 18 männliche Jugendliche aufnehmen. Diese werden in drei Formen betreut: offen, halboffen und geschlossen. Die Kinder und jungen Erwachsenen im Alter von 12 bis 22 Jahren werden hier entweder von einem Jugendgericht oder einer Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und auf der Grundlage eines beschwerdefähigen Entscheids in eine geschlossene Schutzmassnahme eingewiesen.

«Unsere Bewohnerinnen und Bewohner sind durchschnittlich 14 bis 16 Jahre alt», erklärt Direktor André Wyssenbach. «Es handelt sich hauptsächlich um Jugendliche, die wiederholt Diebstähle, Sexualdelikte oder Gewalttaten begangen haben. Aber auch solche mit Gewalt- oder Zwangserfahrungen, insbesondere Jugendprostitution.» Die Viktoria-Stiftung ist eine der wenigen Einrichtungen mit geschlossenen Wohngruppen für Minderjährige unter 13 Jahren. Entsprechend kommen Zuweisungen aus der ganzen Deutschschweiz.

Lernen vor Ort im Heim

Die meisten Jugendlichen starten mit einem dreimonatigen Aufenthalt in der geschlossenen Durchgangsgruppe. In diesem Wohnbereich sind die Zimmer nachts von aussen verschlossen und die Fenster sowie die Gänge zu den Gemeinschaftsräumen vergittert. Nach den ersten sechs Wochen



im geschlossenen Setting, in denen die Jugendlichen ihre Zeit hauptsächlich im Wohnbereich und den Ateliers verbringen, kommt es zu einer ersten Öffnung in Form begleiteter Ausgänge oder sogar Besuchen bei ihrer Familie zuhause, erklärt André Wyssenbach.

Die weitere Öffnung erfolgt stufenweise, zunächst im halboffenen und anschliessend im offenen Rahmen. Der Tagesablauf ist streng strukturiert: Schulunterricht, handwerkliche und kreative Arbeiten, Therapien und Freizeit. Die meisten Aktivitäten finden vor Ort statt, da die Viktoria-Stiftung über die entsprechenden Schul- und Ausbildungsstrukturen sowie eine Sportanlage samt Freibad verfügt. Möglich sind Berufsausbildungen und Praktika in verschiedenen Bereichen wie Malerei, Küche, technischer Dienst oder Gärtnerei. «Im Durchschnitt verbringen die Jugendlichen ein Jahr im halboffenen und bis zu zwei Jahren im offenen Setting», erläutert André Wyssenbach.

Jeder noch so kleine Sieg zählt

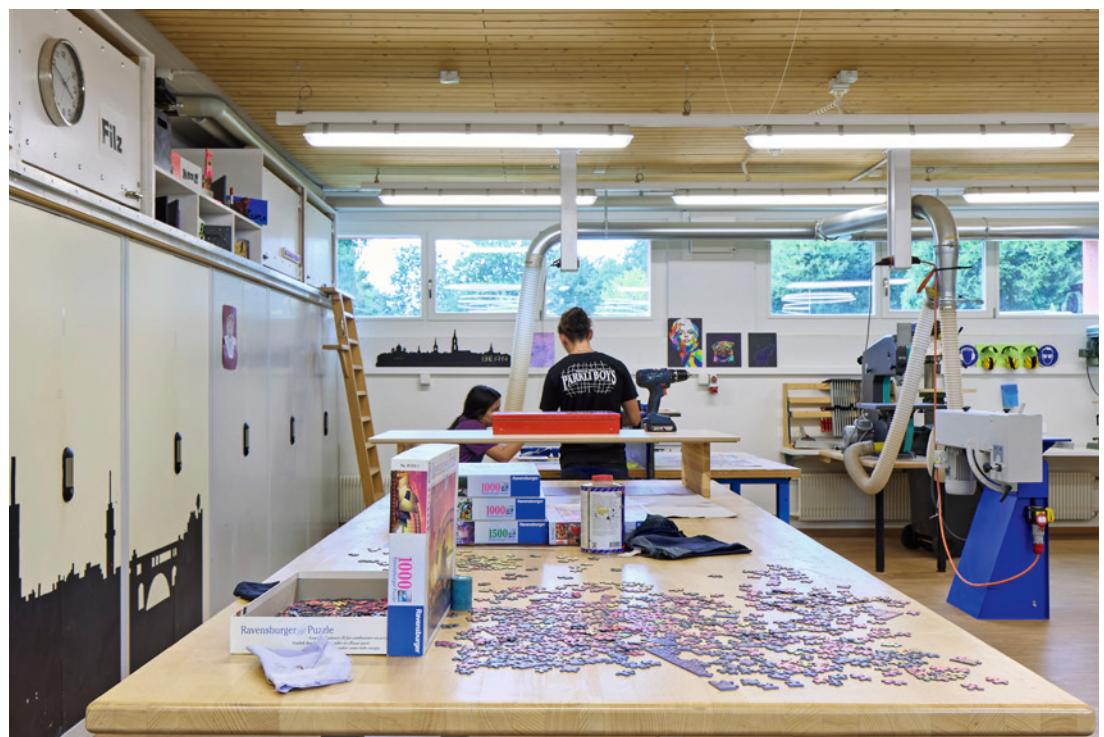
Der halboffene Wohnbereich für junge Frauen wirkt wie irgendein Jugendheim, zumindest am Dienstagnachmittag unseres Besuchs. Eingekuschelt in eine Decke sitzt eine kranke Jugendliche im Gemeinschaftsraum auf dem Sofa vor dem Fernseher. Hinter ihr ein grosser Tisch, der ausreichend Platz für die sechs Bewohnerinnen und die beiden Sozialpädagoginnen bietet. Eine andere Jugendliche in schwarzem Kapuzenpullover mit Totenkopfmotiv kommt

den Korridor mit den Einzelzimmern entlang. Dabei passiert sie ein farbiges Plakat mit der Aufschrift: «Ich bin stolz auf jeden meiner Fortschritte, sei er noch so klein.»

«Wir legen besonderen Wert auf die Raumgestaltung; sie soll verdeutlichen: Hier wird gelebt, hier keimt Hoffnung», kommentiert André Wyssenbach. Der Direktor der Viktoria-Stiftung weist darauf hin, dass die jungen Menschen nicht zur Strafe hier sind. «Es handelt sich um Schutzmassnahmen für Jugendliche, die andere oder sich selbst gefährden.» Sein Ton duldet keine Widerrede: «Wir sind kein Kindergefängnis! Unsere Klientel lebt nicht in Zellen, sondern in Zimmern.» Wie alle Kinder bekommen sie an ihrem Geburtstag Geschenke und dürfen entscheiden, was es an diesem Tag zu essen gibt. «Wer hier arbeitet, ist mit einer Vorliebe für Pommes und Chicken Nuggets gut bedient», witzelt André Wyssenbach.

Problemcluster

Getreu ihrem Leitbild setzt die Viktoria-Stiftung Rüchigen auch kein Sicherheitspersonal ein. «Das würde ein ganz falsches Signal setzen», betont der Direktor. «Alle unsere Mitarbeitenden sind in der Lage, bei Bedarf physischen Zwang situationsgerecht anzuwenden; sie sind entsprechend geschult.» Gelegentlich braucht es diese Zwangsmittel – ebenso wie den Alarmknopf auf den Handys der Mitarbeitenden. «Leben junge Menschen mit sozialen Problemen und Suchterkrankungen



Der Tagesablauf in der Viktoria-Stiftung ist streng strukturiert: Schulunterricht, handwerkliche und kreative Arbeiten, Therapien und Freizeit.
Foto: Peter Schulthess, 2025

unter einem Dach zusammen, so sind Konflikte vorbestimmt.»

Laut dem Direktor, der vor 20 Jahren hier als Sozialarbeiter angefangen hat, kommen komplexe Fälle immer häufiger vor. «Es ist nicht so, dass heute schlimmere Taten und Delikte begangen werden als früher. Vielmehr haben zahlreiche Jugendliche mit immer mehr Problemen gleichzeitig zu kämpfen.» Es ist ein regelrechter Balanceakt, das richtige Mass zwischen Toleranz und Disziplin zu finden – zum Beispiel strenger Einschluss oder Rückversetzung in die geschlossene Durchgangsgruppe. «Eigentlich möchten wir nur noch den Besitz und nicht den Konsum von Drogen bestrafen. Dadurch könnten wir die therapeutische Begleitung verbessern.»

Fragt sich allerdings, wie realistisch es ist, diesen liberalen Ansatz weiterzuverfolgen, wenn die Gesellschaft vermehrt «Null Risiko» und «Null Toleranz» verlangt. «Das ist wirklich eine Herausforderung», räumt Jürg Baumgartner ein. «Hier glauben wir fest daran! Aber damit es funktioniert, müssen sowohl die Jugendlichen als auch ihre Familien am gleichen Strang ziehen.»

Und genau da liegt das Problem. «André Wyssenbach und ich arbeiten beide schon lange hier. Nicht selten sind die Jugendlichen, die wir heute betreuen, Kinder ehemaliger Bewohner und Bewohnerinnen.» Ein Teufelskreis, der sich in der modernen Gesellschaft, «die immer mehr Wert auf Diplome und geradlinige Lebensläufe legt», nur schwer durchbrechen lässt.

Herausforderung Fachkräftemangel

Eine geradlinige, unbescherte Kindheit – der jungen Frau, die uns ihr Zimmer im offenen Wohnbereich zeigt, ist diese verwehrt geblieben. Seit mehr als drei Jahren lebt sie nun schon hier in Richigen. Als langjährige Bewohnerin geniesst sie ein kleines Privileg: Ihr sorgfältig mit Postern und allerlei Krimskram ausgeschmücktes Reich ist viel grösser als das ihrer Gangnachbarinnen. «2026 fangen wir eine umfangreiche Renovation an, um insbesondere den geschlossenen Wohnbereich optimal umzugestalten. Dazu gehören auch einheitliche Zimmergrössen», sagt André Wyssenbach und zwinkert der Jugendlichen zu. Die gibt sich entsetzt.

Offensichtlich ist Humor in der Viktoria-Stiftung nicht verboten. «Hand aufs Herz: Die ganze Situation hier ist weder für die Jugendlichen noch für die Mitarbeitenden wirklich lustig. Da darf man sich doch wenigstens ab und zu einen kleinen Spass erlauben», erklärt der Direktor grinsend. Stichwort Mitarbeitende: Ist das Personalmanagement besonders herausfordernd? André Wyssenbach wird wieder ernst. «Neue Mitarbeitende finden sich nicht so leicht.» Da sind die



Arbeitsbedingungen im Strafvollzug, dann der Nachdienst. Erschwerend kommt hinzu, dass es mehrheitlich um Minderjährige mit vielerlei psychosozialen Problemen geht.

René Schmid, Gruppenleiter Übergangsgruppe Männlich, stösst ins gleiche Horn. «Man muss emotional stark sein, vor allem bei schweren Straftaten oder suizidgefährdeten Jugendlichen.» Nach kurzem Nachdenken fährt er fort: «Wenn ich die neu aufkommenden Ansprüche an die Arbeitswelt so sehe, dann dürfte es künftig wohl immer schwieriger werden, Menschen zu finden, die unter solchen Bedingungen arbeiten wollen.»

In der Viktoria-Stiftung wird grossen Wert auf die Raumgestaltung gelegt. Sie soll betonen, dass hier gelebt wird und dass Hoffnung keimt.

Foto: Peter Schulthess, 2025

Das Jugendschiff ist gestrandet

Ein Blick auf eine experimentierfreudige Zeit und ihr Erbe

Die Zeit der Visionen für die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen mag vorbei sein, doch vieles was vor 40, 50 Jahren ausprobiert wurde, hat positive Spuren hinterlassen.

Kaspar Meuli



Die «Salomon» war bis 2017 im Auftrag der Stiftung Jugendschiffe auf hoher See unterwegs. Auf dem Schiff wurden unter anderem vom Jugendgericht angeordnete Massnahmen vollzogen. Foto: zvg

Die «Carmelan» ist heute als schwimmendes Denkmal unterwegs. Der über 100-jährige Haikutter tourt als «Botschafterin für die Bewahrung nordischer Seefahrtstradition» von einer Segelregatta zur anderen. Vor 40 Jahren war der stolze Zweimaster noch

in ganz anderer Mission unterwegs. Er beherbergte Jugendliche, die während eines sechsmonatigen Segeltörns ein «erlebnispädagogisch orientiertes Therapieprogramm» durchliefen, um «Perspektiven für ihr künftiges Leben zu entwickeln». An Bord waren

sowohl verhaltensauffällige, drogenabhängige wie straffällige Jugendliche. Sie alle durchliefen eine sogenannte «Schiffstherapie».

Das unter dem Namen Jugendschiff bekannt gewordene Konzept steht stellvertretend für eine ganze Reihe von Projekten, die aus heutiger Sicht reichlich abenteuerlich anmuten. «Es war ziemlich einmalig, was wir in dieser experimentierfreudigen Zeit alles ausprobieren konnten», sagt der ehemalige Sozialarbeiter Renato Meier, der unter anderem auch Projektleiter des Jugendschiffs war.

Die «Carmelan» war nicht das einzige Schiff, das Schweizer Jugendlichen auf hoher See auf den richtigen Kurs bringen wollte. Die Stiftung Jugendschiffe bot mehrere Jahre auf der «Salomon» Hilfe zur Neuorientierung. Auf dem Schiff wurden unter anderem auch vom Jugendgericht angeordnete Massnahmen vollzogen. 2017 stellte die Stiftung ihr Angebot ein – unter anderem, weil das Jugendamt des Kantons Bern seine Betriebsbewilligung nicht verlängerte. Das Betreuungsangebot auf der «Salomon», so die Begründung, berge «erhebliche pädagogische und sicherheitsbezogene Risiken».

Für den Verein Plus, der im Lauf seiner Geschichte drei Schiffe betrieben hatte – darunter die «Carmelan»-, war schon 2003 Schluss. Einer der Gründe war das finanzielle Risiko. Doch während 20 Jahren konnten mehrere hundert junge Menschen von den Angeboten des Vereins profitieren. So auch von einem «Big Trail» genannten dreimonatigen Überlebenscamp in der kanadischen Wildnis. Im Patronatskomitee des Vereins war viel Prominenz vertreten: vom Psychiater Ambros Uchtenhagen über Pfarrer Sieber bis zum SP-Nationalrat Elmar Ledergerber und dem bekannten Skipper Pierre Fehlmann.

Die therapeutische Gemeinschaft im Baselbieter Jura

Viel ausprobiert wurde im Nachgang der Strafrechtsreformen der 1970er-Jahre auch in der neu gebauten Arbeitserziehungsanstalt Arxhof in Baselland. Das heutige Massnahmenzentrum funktionierte zu jener Zeit als therapeutische Gemeinschaft, geprägt von Roberto Lobos, einem jungen und charismatischen Psychiater. Sein Credo: Alle Beteiligten, nicht nur die eingewiesenen jungen Männer, sondern auch Erziehende, Werkmeister, Leiter und Psychotherapeutinnen, bilden eine einzige Gemeinschaft und streben das Ziel an, «inneres Wachstum» und «innere Reife» zu erlangen.

Erstaunlich, dass solche Ansätze in einer staatlichen Institution zur Leitlinie wurden. Doch der Landrat, das Kantonsparlament, hatte 1973 eine Verordnung verabschiedet, welche die rechtlichen Grundlagen für das Experiment schuf. Verfasst hatte sie der Basler Strafrechtsprofessor Günter

Stratenwerth. In einem Begleitpapier schrieb er, junge Menschen könnten nur vor dem Abgleiten in chronische Kriminalität bewahrt werden, wenn es gelinge, «sie mit ihren Problemen zu konfrontieren und ihre aktive Mitarbeit bei deren Lösung zu gewinnen». Das waren bahnbrechende Töne in einem Umfeld, das bisher ausschliesslich auf «Nacherziehung» von delinquenter Jugendlichen durch Strafe, Disziplin und harte Arbeit gesetzt hatte. Die Politik war sich der Risiken eines Paradigmenwechsels bewusst. «Der Landrat verzichtete darauf, sich nach allen Seiten abzusichern», schreibt der Journalist Hanspeter Bundi in einem Buch über die Geschichte des Arxhof, «man verabschiedete die Verordnung im Bewusstsein, Neuland zu betreten.»

Der im Rückblick bemerkenswerte politische Mut hatte einiges mit der Überzeugung zu tun, im Jugendvollzug sei die Zeit für Neues gekommen. Beigetragen hatte dazu nicht zuletzt die in den 1970er Jahren aktive «Heimkampagne», die sich gegen die «repressiven Methoden» unter anderem in den Arbeitserziehungsanstalten richtete. Dabei kam es zu Demonstrationen vor Institutionen wie dem heutigen Massnahmenzentrum Uitikon. Bezeichnend für die Aufbruchsstimmung war auch eine grosse Tagung, die 1970 im Gottlieb Duttweiler-Institut in Rüschlikon stattfand. Ihr Titel: «Erziehungsanstalten unter Beschuss – fort mit der Fuchtel!»

Der idyllisch gelegene Arxhof arbeitete rund ein Dutzend Jahre lang unter der therapeutischen Leitung von Roberto Lobos – mit beachtlichem Erfolg. Warum es danach zur Krise kam und sich im Massnahmenzentrum vieles zu ändern begann, ist eine lange und nicht einfach nachzuvollziehende Geschichte. Sicher ist, eine mit Stacheldraht gesicherte geschlossene Abteilung und ein Sicherheitsdienst, wie es sie im Arxhof heute gibt, wären früher «undenkbar» gewesen, wie ehemalige Mitarbeiter berichten.

Schwierige Klienten und ausgebrannte Betreuende

Einer der Gründe für das erneut repressivere Regime ist zweifellos der Wandel der Klientel. Nicht nur der Arxhof, sondern alle vier Schweizer Massnahmenzentren und auch viele andere Institutionen des Jugendvollzugs haben erlebt, wie die Zahl der mehrfach psychisch belasteten und gewaltbereiten jungen Menschen stark angestiegen ist. Kommt dazu: Die Anzahl der Vorplatzierung, so zeigt eine statistische Auswertung, hat sich im Vergleich mit früher vielerorts verdreifacht. Die Konsequenz dieser Entwicklung für den Arxhof ist, dass inzwischen 90 Prozent der einweisenden Stellen verlangen, ihre Schützlinge seien beim Eintritt in eine geschlossene Abteilung aufzunehmen.

«Es war ziemlich einmalig, was wir in dieser experimentierfreudigen Zeit alles ausprobieren konnten.»

Die in den 1970er-Jahren neugebaute Arbeitserziehungsanstalt Arxhof in Baselland funktionierte einst als therapeutische Gemeinschaft.
Foto: KEYSTONE



Diese Entwicklung hin zu einer immer herausfordernderen Klientel hatte sich übrigens schon auf den Schiffen des Vereins Plus abgezeichnet. Zuerst richtete sich die «Schiffstherapie» vor allem an Jugendliche mit Drogenproblemen, später aber rückte die Suchtproblematik in den Hintergrund, dafür sahen sich die Betreuenden mit der stark zunehmenden Gewaltbereitschaft konfrontiert. «Von uns wurde erwartet, dass wir alles ausbügeln, was im Leben der jungen Menschen vorher schiefgelaufen ist», wird Vereinspräsident Martin Farner in einem Fachartikel zitiert. Eine Entwicklung, die zur «wiederholten Überlastung des Personals» geführt habe.

Dies ist ein zweiter Grund für das Aus mancher Alternativen zum etablierten Jugendvollzug: Die Gründerinnen und Gründer, die Mitstreiterinnen und Mitstreiter waren nach einer gewissen Zeit schlicht am Ende ihrer Kräfte. Der ehemalige Sozialarbeiter Renato Meier, der auch elf Jahre lang auf dem Arxhof gearbeitet hat, erinnert sich: «Da konntest du keinen Konflikt anbrennen lassen, die Arbeit war sehr intensiv.»

Den Schwung der Gründerzeit weiterzutragen, war offenbar bei vielen der in den 1970er- und 80er Jahren entstandenen, innovativen Jugendeinrichtungen ein Problem. «Die grosse Frage ist, wie man gute Projekte verstetigen und weitertragen kann», sagt Marc Schmid, der Leiter einer Forschungsgruppe an den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). «Auf die Länge wird es oft schwierig, die Qualität aufrechtzuerhalten.» Die Konzepte seien häufig

mit viel Enthusiasmus, Know-How und Herzblut für eine umschriebene Zielgruppe entwickelt worden. Mit der Verbreitung dieser Ideen allerdings «weichen sich die Einschlusskriterien für die Jugendlichen sowie Konsequenz und Qualität in der Umsetzung des ursprünglichen Konzeptes langsam auf.»

Neue Vorschriften und ein gesellschaftlicher Wandel

Ein dritter Grund für das Ende der experimentierfreudigen Aufbruchstimmung: Im Vergleich zu früher hat die Regeldichte stark zugenommen, eine Initiative wie das Jugendschiff, darin sind sich alle Befragten einig, liesse sich heutzutage nicht mehr realisieren. Die vielen Vorschriften hemmten heute den «Innovationsgeist im Nonprofit-Bereich», sagt etwa Martin Erismann, der langjährige Leiter von team72, einer privaten Vollzugseinrichtung mit Wurzeln in der 1968er-Bewegung. Hintergrund der stark angewachsenen administrativen Anforderungen sei das gestiegene Risikobewusstsein. «Der Staat erbringt Leistungen heute lieber selbst, als sie an NGO mit Freiwilligen auszulagern, insbesondere bewährungshelferische Dienste.» Anzumerken gilt es, dass viele der neuen Regeln nicht nur aus Angst vor Risiken geschaffen wurden, sondern auch zum Schutz der Jugendlichen.

Patrick Zobrist, Professor für Soziale Arbeit an der Hochschule Luzern, sieht Innovationen im Jugendvollzug zurzeit denn auch vor allem im ambulanten Bereich. «Mir fällt auf, dass hier viel Neues auspro-

«Die Gründerinnen und Mitstreiter waren nach einer gewissen Zeit schlicht am Ende ihrer Kräfte angelangt.»

biert wird. Wie internationale Wirkungsstudien zeigen, ist das auch effektiv.» Viele Kantone investieren in ambulante tälerorientierte Gruppenprogramme, Jugendcoachings oder Familienbegleitungen. Zobrist sieht diese Entwicklung im Prinzip positiv, aber sie führt dazu, dass in den stationären Einrichtungen vor allem die schwierigen Klienten verblieben.

Keine Experimente mehr

Der vierte und vielleicht wichtigste Grund für die Abkehr von «Abenteuern» im Jugendvollzug ist der gesellschaftliche Wandel (Patrick Zobrist: «Die Zeit für Experimente wie dem Jugendschiff ist etwas vorbei.»). Die Gesellschaft und mit ihr die Politik zeigen sich betont risikoavers. Da haben es neue Ideen schwer, denn wo Dinge ausprobiert werden, geht manchmal auch etwas schief. Umgekehrt wird regelmässig der Ruf nach einer Verschärfung des Jugendstrafrecht laut. Und Repression im Vollzug ist gegenwärtig politisch gut abgestützt. So wurden etwa die finanziellen Mittel für mehr Sicherheit in den Massnahmencentren Uitikon und Arxhof von den Kantonsparlamenten diskussionslos bewilligt.

Weit verbreitete psychotherapeutische Betreuung

Dies alles will aber nicht heissen, dass die Experimente umsonst waren. Aspekte in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, die zuerst im Kontext der 1970er und -80er Jahre ausprobiert wurden, sind im Schweizer Vollzug heute weit verbreitet, so etwa die psychotherapeutische Betreuung. «Die hohe Intensität in der pädagogischen und psychotherapeutischen Begleitung von jugendlichen Straftätern führt zu besseren Erfolgsquoten im Vergleich zu Ländern, die stärker auf Bestrafung als auf therapeutische Konzepte setzen», meint Marc Schmid von den UPK Basel. Und Martin Erismann, der ehemalige Geschäftsleiter von team72, betont, privaten Initiativen komme in Zeiten hoher Risikosensibilität die wichtige Aufgabe zu, aktuelle Praktiken der Resozialisierung «kritisch zu hinterfragen» und «Verbesserungspotenziale aufzuzeigen». Stiftungen und Vereine könnten mit ihren Angeboten gewissermassen als Korrektiv komplementär zum Gesamtsystem Justizvollzug wirken und dieses potenziell weiterbringen.

«Aspekte in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, die zuerst im Kontext der 1970er und -80er Jahre ausprobiert wurden, sind im Schweizer Vollzug heute weit verbreitet.»

Das im Jahr 1980 aufgenommene Bild zeigt eine Gruppe junger Männer im Arxhof beim gemeinsamen Essen. Foto: KEYSTONE / Archiv Kurt Baumli



Neue App zur Stressregulierung für Jugendliche in Erziehungseinrichtungen

Modellversuch «E-Start Now»

Im Rahmen eines durch das BJ unterstützten Modellversuchs haben die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel eine neue App entwickelt. Die Web-Applikation «E-Start Now» soll den in Erziehungsseinrichtungen platzierten Jugendlichen helfen, ihre Emotionen zu regulieren, den Umgang mit Herausforderungen und Stress zu verbessern und so ihre psychische Gesundheit zu stärken.

Regula Fierz

Ein Grossteil der Jugendlichen in sozialpädagogischen Institutionen ist psychisch belastet. Aufgrund hoher Impulsivität haben sie oft Mühe, ihre Affekte zu kontrollieren und mit Stress umzugehen. Solche Reaktionsmuster können psychische Beschwerden verstärken. Die Förderung von Strategien zur Stress- und Emotionsregulation als präventive Massnahme ist deshalb für fremdplatzierte Jugendliche von zentraler Bedeutung.

Das ursprünglich von Robert Trestman et al. in den USA entwickelte Skillstraining START NOW basiert auf diesem Wissen. Die Grundlagen für das Handbuch START NOW bilden die kognitive Verhaltenstherapie, die dialektisch-behaviorale Therapie, eine motivierende Gesprächsführung sowie traumapädagogische Inhalte.

Die Professorin Christina Stadler und ihr Team von den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK Basel) haben START NOW für die Schweiz adaptiert und das Handbuch in einem ersten Schritt an Schulen und in der Jugendpsychiatrie eingeführt.

Welches sind «START NOW Fertigkeiten» für den Alltag?

Im START NOW Ansatz werden die durch das Akronym «START» definierten Skills «Slow Down», «Take a Step Back», «Accept», «Respect» und «Take action» vermittelt und im Lebensalltag geübt. Ziel ist es, dass die Jugendlichen dank der erlernten Fähigkeiten und Strategien besser mit herausfordernden Situationen umgehen können.

Eine WebApp für Jugendliche in sozialpädagogischen Institutionen

Erziehungsseinrichtungen sind mit Herausforderungen wie Personalmangel, hohe Fluktuation und Schichtarbeit konfrontiert. Außerdem fehlt den Jugendlichen oft die Motivation oder sie sind nur kurz in einer Institution. Aufgrund der Affinität junger Menschen für digitale Tools hatten Professorin Christina Stadler und ihr Team die Idee, auf der Grundlage des Handbuchs START NOW die WebApp E-START NOW zu entwickeln und diese im Rahmen eines Modellversuchs auf ihre Wirksamkeit und die Möglichkeit der Anwendung in Erziehungsseinrichtungen zu testen.

Selbsthilfe oder Gruppentraining – was ist wirksamer?

Die Hauptfragestellung des vierjährigen Modellversuchs war es, ob die neu entwickelte App E-START NOW bereits als Selbsthilfeansatz wirkt oder ob ein Gruppentraining mit Begleitung von geschulten Trainerinnen bessere Ergebnisse erzielt. «Wirksamkeit» bedeutete in diesem Pilotversuch eine verbesserte psychische Flexibilität als zentrales Mass für psychische Gesundheit. Hierzu gehören beispielsweise Stressresistenz, Wohlbefinden und Selbstwirksamkeit.

Am Modellversuch nahmen 162 Jugendliche/junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 24 teil. Alle waren in einer vom Bundesamt für Justiz anerkannten Erziehungsseinrichtung in der Deutschschweiz oder in der Romandie platziert. Es beteiligten sich 27 Erziehungsseinrichtungen, 15 aus der

SARA UND DIE VERPASSTE CHANCE





SLOW DOWN: Sich Im Hier und Jetzt verankern können (Achtsamkeitsübungen)

TAKE A STEP BACK: Abstand von negativen Gedanken (Funktionsanalyse von Emotionen und Verhalten)

ACCEPT: Gefühle akzeptieren und Werte kennenlernen (Strategien der Emotionsregulation)

RESPECT: Sich selbst und anderen ein guter Freund sein (Soziale Kompetenzen)

TAKE ACTION: Wichtige Ziele verfolgen (Handlungskompetenzen)

E-START NOW umfasst insgesamt 12 Sitzungen mit Achtsamkeitsübungen, Analyse von Emotionen und Verhalten sowie spezifische Themen wie die Akzeptanz von Emotionen, respektvolle Beziehungen oder das Setzen von Zielen.

Deutschschweiz und 12 aus der Romandie. 131 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erhielten eine Schulung in Bezug auf die Inhalte und die Anwendung der WebApp.

Die teilnehmenden Jugendlichen wurden zufällig in drei Gruppen eingeteilt: die erste Gruppe erhielt E-START NOW zur freien Benutzung ohne Begleitung durch die Bezugsperson, die zweite Gruppe verwendete das Tool unter Anleitung eines Trainers oder einer Trainerin und die dritte Gruppe war während der Messungen die Kontrollgruppe und erhielt die App erst, nachdem die Messungen in den beiden ersten Gruppen beendet waren.

Bei den teilnehmenden Jugendlichen wurde vier Mal die psychische Flexibilität mittels Fragebögen zu Resilienz, Wohlbefinden, Selbstwirksamkeit, Symptome von Angst, Depressivität, Wut und Reizbarkeit gemessen. Zudem interviewte die UPK Basel Professionelle aller Hierarchiestufen in den Institutionen zu den Herausforderungen bei der Einführung des elektronischen Skillstrainings.

Die wichtigsten Ergebnisse

Alleine anhand der Auswertung der Antworten der Jugendlichen konnte keine signifikante Wirkung von E-START NOW nachgewiesen werden. Hierzu ist jedoch zu sagen, dass lediglich 15 Prozent der Jugendlichen das gesamte Trainingsprogramm vollständig durchgeführt haben. Außerdem füllten viele Jugendliche die Fragebogen nicht oder unvollständig aus, so dass bei der Auswertung viele Daten fehlten.

Bei den Interviews hingegen ist als wichtiges Ergebnis herausgekommen, dass Jugendlichen in Erziehungseinrichtungen die Motivation fehlt, um alleine das Fertigkeitstraining durchzuführen. Sie brauchen hierzu unbedingt die Begleitung und

Unterstützung von Professionellen wie beispielsweise der Bezugsperson. Nur so kann ihr Interesse und ihre Motivation für das Training aufrechterhalten werden.

Empfehlungen für die Einführung des Skillstrainings

Die Einführung eines digitalen Präventionsprogramms zur Stressreduktion in einer sozialpädagogischen Institution birgt einige Herausforderungen. Das Team der UPK rund um Professorin Christina Stadler hat in ihrem Schlussbericht, der auf der Homepage des BJ aufgeschaltet ist (Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen), verschiedene Gelingensfaktoren, aber auch Stolpersteine herausgearbeitet. Beispielhaft hier ein paar Empfehlungen für eine nachhaltige Umsetzung:

- Es braucht die aktive Einbindung des gesamten Teams und die Unterstützung durch das Management. Zu beachten ist zudem ein günstiger Einführungszeitpunkt (Stichwort Schulferien).
- Die individuelle Begleitung der Jugendlichen durch Bezugspersonen ist zentral; eine enge, persönliche Betreuung erhöht die Teilnahmebereitschaft. Um den Austausch zwischen den Jugendlichen zu fördern und soziale Kompetenzen wie Kommunikation, Empathie und Konfliktbewältigung zu stärken, sind aber auch Gruppensettings wichtig.
- Die START NOW WebApp sollte in bestehende Tools und Programme der Einrichtungen integriert werden und den Institutionsalltag sinnvoll ergänzen.

Weiterführende Informationen zur Web Applikation START NOW sind auf www.istartnow.ch abrufbar.

Fünf Fragen an Madeleine Pont

«Eine kranke Person ins Gefängnis zu stecken, damit sie gesund wird, ist, wie wenn sie gleichzeitig die Treppe hinauf- und hinuntergehen soll.»

Madeleine Pont ist seit rund fünfzig Jahren in der sozialen Arbeit tätig. Als ausgebildete Sozialarbeiterin unterstützte sie zunächst armutsbetroffene Familien. Über die Graap-Stiftung verlagerte sie später ihren Fokus auf die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen. Mit der Gründung der Stiftung L'ÉCART – Trouble Mental et Prison hat sie diesen Sommer eine neue Herausforderung gefunden.



Ihr ganzes Leben lang haben Sie sich für benachteiligte Menschen und deren Angehörigen eingesetzt. Obwohl Sie seit 2012 pensioniert sind, machen Sie weiter. Woher nehmen Sie Ihre Kraft?

Für mich ist alles eine Frage der Sensibilität und Anteilnahme. Ich reagierte schon immer empfindlich auf Ausgrenzung in all ihren Formen, wie Armut, Krankheit, Gefangenschaft und Unrecht. Es stört mich so sehr, dass ich mich jeweils gezwungen fühle, das Problem anzupacken und eine Lösung zu finden. Es geht mir darum, zu verstehen, Verbindungen herzustellen und dann in der Gruppe nach einer Lösung zu suchen.

Sie haben sich während vielen Jahren im Graap-Verband engagiert, der Menschen (Angehörige und Kranke) zusammenbrachte, die von psychisch bedingten Leiden betroffen waren. Der Verband umfasste insbesondere die Gruppe «Action Maladie Psychique et Prison» (AMPP) mit Fokus auf die psychische Gesundheit im Justizvollzug. Auf welche Schwierigkeiten stiess die AMPP bei der Begleitung im Gefängnis?

Das grösste Problem war, dass psychisch kranke Menschen nichts im Gefängnis zu suchen haben, schon gar nicht im Rahmen eines Therapieprogramms! Das Strafgesetzbuch erlaubt nach Artikel 59 die Inhaftierung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung eine Straftat begangen haben. Die Durchführung therapeutischer Massnahmen im Gefängnis ist jedoch ein Widerspruch in sich. Wer krank ist, muss doch behandelt werden! Stattdessen werden solche Menschen an einem Ort der Bestrafung eingesperrt,

dessen Regeln nicht für sie gemacht sind. Können sie diese nicht einhalten, werden sie bestraft und in Isolationshaft gesteckt; der Kontakt zu Angehörigen, die ihren Gesundheitszustand kennen, wird eingeschränkt; andere Häftlinge können für sie gefährlich werden, oder umgekehrt. Patienten werden zur Behandlung in eine Situation gebracht, die ihren Gesundheitszustand nur verschlimmert. Eine kranke Person ins Gefängnis zu stecken, damit sie gesund wird, ist, wie wenn sie gleichzeitig die Treppe hinauf- und hinuntergehen soll. Es ist, als würde man einen Ertrinkenden unter Wasser drücken, um ihn zu retten.

Nach rund 40 Jahren wurde der Graap-Verband im Juni 2025 aufgelöst (die Graap-Stiftung besteht weiterhin als professionelle Organisation, die Leistungsaufträge für den Kanton Waadt ausführt). Unmittelbar danach haben Sie zusammen mit ehemaligen Mitgliedern des Verbands den neuen Verband L'ÉCART gegründet. Welche Aufgaben verfolgt dieser Verband in der Romandie?

Grundsätzlich übernimmt er die Mitglieder, Geschichte, Werte und Aufgaben der AMPP. Sein Name ist – zum Teil – Programm. Der französische Begriff «écart» erinnert sinngemäß an die Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut zu Therapien im Gefängnis und der Realität im Gefängnisalltag, an die notwendige Abgrenzung – immerhin in einer Pflegeeinrichtung – von Patienten, deren Verhalten ein Risiko darstellen kann, oder auch an den Unterschied zwischen Integration und Ausgrenzung. Indem darauf

aufmerksam gemacht wird, dass Gefängnisse in der Schweiz Menschen mit psychischen Störungen und ihre Familien zerstören, will der Verein L'ECART zur Bereinigung der Unstimmigkeiten in Bezug auf Artikel 59 StGB beitragen.

Welche Reformen wünscht sich L'ÉCART für das Strafvollzugssystem, damit Menschen mit psychischen Störungen besser betreut werden?

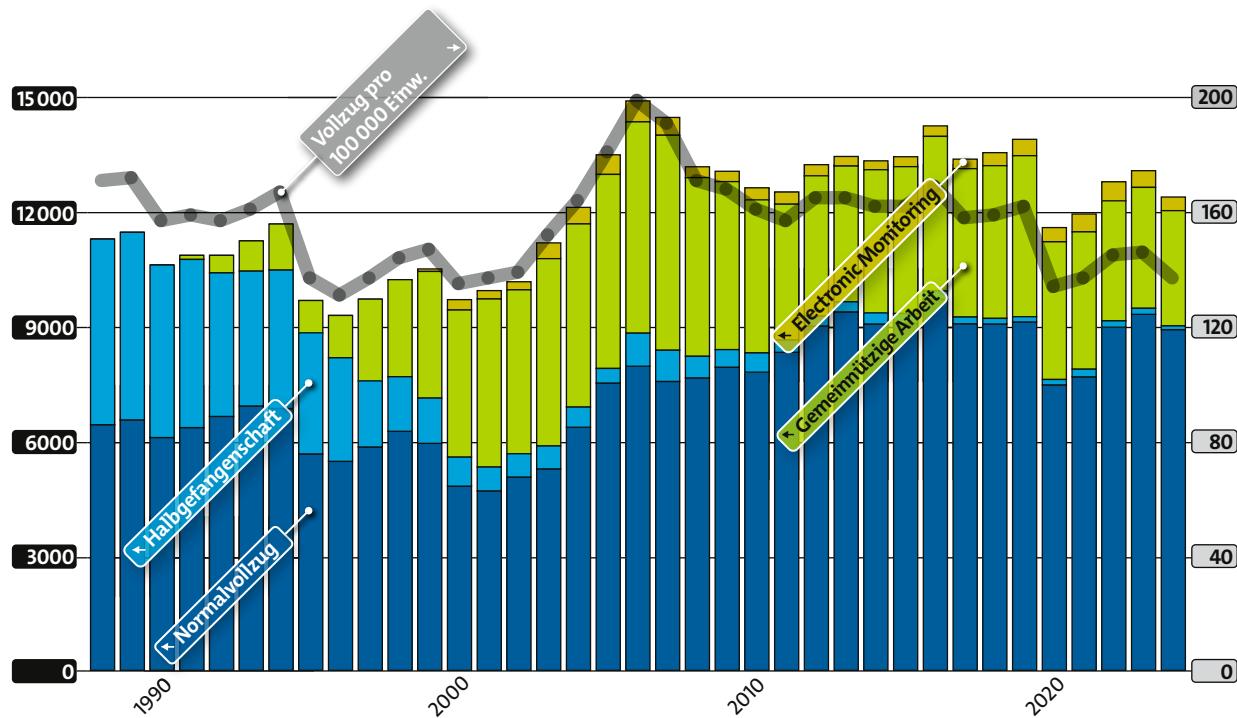
Wir möchten, dass die Romandie außerhalb der Gefängnisse ein mehrstufiges Betreuungssystem entwickelt, welches sowohl geschlossene Einrichtungen als auch offene Betreuungsmassnahmen umfasst. Dadurch könnten die Patienten im Rahmen des Vollzugs bis zu ihrer Freilassung angemessen betreut werden.

Mit Ihrer Arbeit verbinden Sie sowohl Familien als auch Fachpersonen aus den Bereichen des Strafvollzugs und der Justiz, dem Sozialwesen, der Politik sowie den Medien. Ziehen Sie Ihre Stärke daraus, dass Sie Menschen zusammenbringen?

Ich bemühe mich vor allem, die Gemeinsamkeiten von Menschen aufzuzeigen, die eigentlich sehr unterschiedlich sind. Die gemeinsame Entwicklung eines Projekts erfordert echtes Verständnis. Es ist daher notwendig, sich gegenseitig ein Mindestmass an Gemeinsamkeiten zuzugestehen. Je mehr es davon gibt, umso besser verstehen wir uns. Unsere Aufgabe ist es beispielsweise, einen Richter dazu zu bewegen, sich verstärkt in die Person, über die er urteilen muss, hineinzusetzen. (pm)

Trends und Zahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug

Statistik des Vollzugs von Sanktionen des BFS



Im Jahr 2024 sind in der Schweiz an 12 404 Personen Strafen und Massnahmen begonnen worden, was einem Rückgang von 690 Personen (5,3%) im Vergleich zum Vorjahr entspricht, wie aus der Statistik des Vollzugs von Sanktionen des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervorgeht. Von diesen wurden 8922 Personen (72%) in den Normalvollzug eingewiesen und 100 Personen (0,8%) in Halbgefängenschaft. Dies entspricht einem **Rückgang der Einweisungen in eine Justizvollzugseinrichtung um 460 Personen oder 4,9%**. Die Einweisungen in die Halbgefängenschaft befanden sich auf dem tiefsten Wert.

3017 Personen (24,3%) verrichteten eine gemeinnützige Arbeit und 357 (2,9%) verbüssten ihre Strafe mit einer elektronischen Fussfessel, was einem **Rückgang der beiden alternativen Vollzugsformen um 230 Personen (6,4%)** entspricht. Der Rückgang zeigt sich

somit überproportional bei den alternativen Vollzugsformen.

Ein **Langzeitvergleich** zeigt, dass heute weniger häufig besondere Vollzugsformen angeordnet werden. 2000–2004 wurden durchschnittlich 55% der verurteilten Personen in eine Justizvollzugseinrichtung und 45% in die alternativen Vollzugsformen eingewiesen, während 2020–2024 dieses Verhältnis 70% zu 30% beträgt.

Bezogen auf 100 000 Personen der Wohnbevölkerung ist wieder eine Fortsetzung des seit 2006 rückläufigen Sanktionenvollzugs zu beobachten (↗ rechte Skala).

Vollzugsform nach Staatszugehörigkeit: Von den 9022 Personen, die 2024 in den Straf- und Massnahmenvollzug in Haft (Normalvollzug und Halbgefängenschaft) eingewiesen wurden, waren 31% Schweizer und 69% ausländische

Staatsangehörige. Bei den alternativen Vollzugsformen ist der Anteil der Schweizer fast doppelt so gross doppelt so gross wie jener der ausländischen Staatsangehörigen.

Straf- und Massnahmenvollzug in Haft:

31%	33%	27%	9%
-----	-----	-----	----

Gemeinnützige Arbeit:

59%	22%	8%	11%
-----	-----	----	-----

Elektronische Monitoring:

57%	31%	7%	5%
-----	-----	----	----

Schweiz

Europa

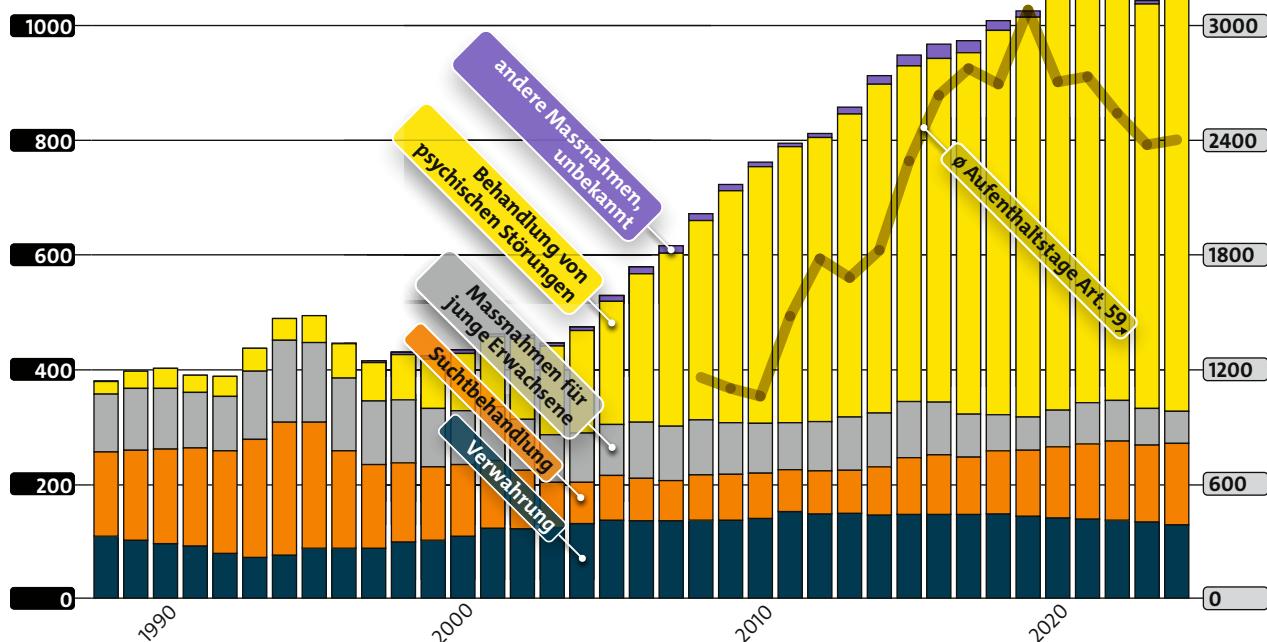
Afrika

Amerika u. Asien

Bei 730 (68,9%) der insgesamt 1059 Personen, die sich im Jahr 2024 im **Massnahmenvollzug** befanden (mittlerer Insassenbestand), war eine **Behandlung wegen psychischen Störungen** (Art. 59 StGB) angeordnet worden, bei 128 Personen (12%) eine **Verwahrung** (Art. 64 StGB), bei 142 (13,4%) eine **Suchtbehandlung** (Art. 60 StGB) und bei 56 (5,3%) eine **Massnahme für junge Erwachsene** (Art. 61 StGB).

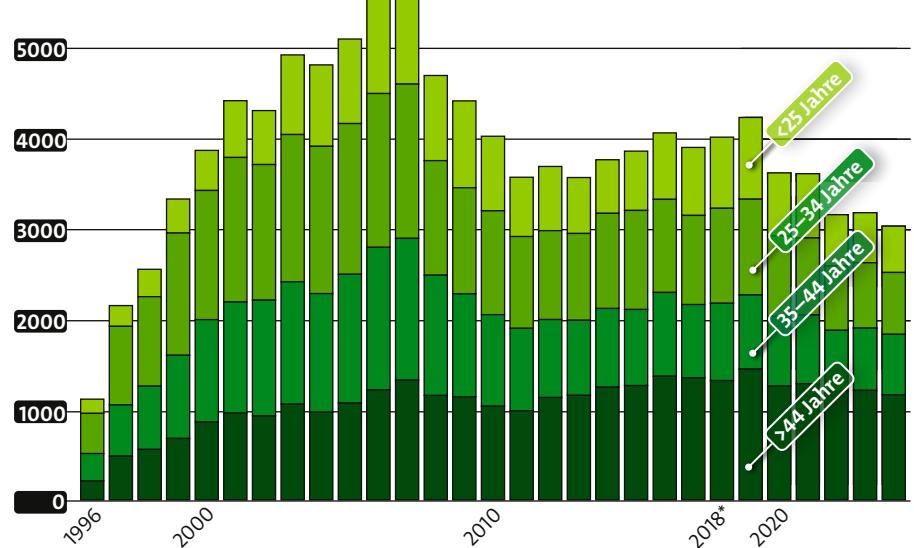
Noch nie befanden sich so wenige junge Erwachsene im Massnahmenvollzug nach Art. 60 StGB wie 2024. In den 1990er-Jahren waren es 115, mehr als doppelt so viele wie die aktuellen Zahlen des BFS für 2024 ausweisen. Der hohe **Bestand von Personen mit Behandlung von psychischen Störungen** liegt insbesondere an deren längeren Behandlungsdauer (rechte Skala, in Tagen). Nach

Einführung des Art. 59 im Jahr 2007 stieg die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 1200 auf 3000 Tage (8 ½ Jahre) im Jahr 2019 und liegt nun bei 2400 Tage (6 ½ Jahre). Die **Einweisungen** in den Vollzug von Art. 59 gehen seit 2020 von 104 auf 45 Personen (2024) stark zurück. Bei den Verwahrungen lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2024 bei 18 Jahren und 9 Monaten.



GA im Rückgang: Die 2024 begonnenen Vollzüge (Einweisungen) in der gemeinnützigen Arbeit bestätigen den seit Jahren rückläufigen Trend. Im Vergleich zu 2023 beträgt der Rückgang 150 Vollzüge oder 5%, wobei das BFS die Daten aus dem Kanton Genf für 2024 noch nicht bearbeiten konnte. Die Altersgruppe der über 44-Jährigen erreichte 2024 mit knapp 38,5% einen Höchststand, während in den letzten Jahren der Anteil der unter 25-Jährigen zurückging und die beiden mittleren Altersgruppen sich kaum verändert haben.

Seit 1. Januar 2018 ist die gemeinnützige Arbeit keine eigenständige Strafe mehr, sondern eine Vollzugsform. Sie wird nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Strafvollzugsbehörden angeordnet. Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.



Vermehrter Einsatz des EM, aber keine Ausweitung vorgesehen

Bericht des Bundesrates über die Evaluation des Electronic Monitoring

Die Kantone greifen seit der bundesweiten Einführung des Electronic Monitoring (EM) im Jahr 2018 tendenziell vermehrt auf diese alternative Vollzugsform zurück. Dies gilt insbesondere für die städtisch geprägten Kantone und jene, die zuvor bereits am Modellversuch teilgenommen haben. In der Vollzugspraxis zeigen sich hingegen keine nennenswerten Unterschiede. Nicht zur Diskussion steht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des EM.

Im Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (Postulat 16.3632) hat der Bundesrat die Erfahrungen mit dem Electronic Monitoring (EM) im Zeitraum von 2018 bis 2023 evaluiert. Wie aus dem im August 2025 veröffentlichten Bericht des Bundesrates hervorgeht, stieg die Zahl der jährlichen Bewilligungen von EM von 398 auf 499 (+25%). Die Anzahl der jährlichen Antritte zum EM-Vollzug nahm von 341 auf 399 (+17%) zu. Die Gründe für diese Differenz liegen beispielsweise darin, dass ein Bewilligungsentscheid nicht umgesetzt wird, weil die betroffene Person zwischenzeitlich die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Im Jahr 2023 belief sich der EM-Einsatz in der Schweiz auf 40 842 Vollzugstage, was einem Anteil von 2,5% der Strafvollzugstage entspricht.

Meistens in Form von front door

Die Kantone, die von 1999 bis 2017 am Modellversuch teilgenommen hatten (BE, BL, BS, GE, SO, TI und VD), sowie Aargau und Zürich setzen EM häufiger ein als die anderen Kantone. In mehr als 90% der Fälle wird EM als Alternative zum Vollzug einer Freiheitsstrafe (front door) eingesetzt. Die elektronische Überwachung am Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (back door; als Vollzugslockerung) macht hingegen weniger als 10% der Fälle aus; deshalb verzichtet der Bericht auf eine detaillierte Evaluation

dieser Fälle. Die meisten Personen im elektronisch überwachten Strafvollzug sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen (57%) sowie ausländische Personen mit einem Ausweis B, C oder Ci (36%).

Die aus 14 Kantonen vorliegenden Daten zeigen, dass die Vollzugsbehörden durchschnittlich 71% der Gesuche um Bewilligung von EM gutheissen. Hauptgründe für die Ablehnung von Gesuchen sind eine fehlende geregelte Arbeit oder Beschäftigung, eine ungünstige Legalprognose, Schwierigkeiten beim Vollzug sowie die mangelnde Kooperation der gesuchstellenden Person.

Sehr oft erfolgreich abgeschlossen

Im untersuchten Zeitraum wurde der Strafvollzug in Form von EM in 93% der Fälle erfolgreich abgeschlossen und dauerte durchschnittlich 95 Tage. Hauptgründe für die seltenen Abbrüche waren die mangelnde Kooperation der Person und die Verletzung der Regeln der elektronischen Überwachung. Ein Vergleich zeigt, dass die gemeinnützige Arbeit trotz eines deutlichen Rückgangs mit 2823 Einsätzen im Jahr 2023 die am häufigsten eingesetzte Form des alternativen Strafvollzugs bleibt. EM in Form von front door wurde in 385 Fällen angeordnet, die Halbgefängenschaft nur in 143 Fällen.

Keine Ausweitung

EM in Form von front door kann als Alternative zum Vollzug einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten eingesetzt werden. Gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Einsatz von EM auch dann möglich, wenn bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe die Gesamtstrafe bis zu 36 Monate beträgt und der unbedingt vollziehbare Teil 12 Monate nicht übersteigt. Die grosse Mehrheit der Kantone erachtet die geltende rechtliche Regelung des EM als sachgerecht und vollständig. Nur wenige

Kantone befürworten eine Ausweitung des Anwendungsbereiches. Nach Ansicht des Bundesrates ist deshalb keine Änderung der rechtlichen Regelung notwendig. Wenn die Kantone gewisse Kriterien präzisieren oder ihre Praxis vereinheitlichen wollen, können die drei Strafvollzugskonkordate entsprechende Regelungen verabschieden. (gal)



Die Daten aus 14 Kantonen zeigen, dass die Behörden 71% der Gesuche um Bewilligung des Electronic Monitoring gutheissen. Hauptgründe für die Ablehnung sind eine fehlende geregelte Arbeit, eine ungünstige Legalprognose und Schwierigkeiten beim Vollzug.

Foto: Peter Schulthess

«Weiterbildung ist ein wertvolles Gut»

Die Institutionen des Justizvollzugs können ihre Mitarbeitenden nur in beschränktem Umfang für Kurse freistellen

Patrick Cotti ist Direktor des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV. Im Interview spricht er über den neuen Campus SKJV in Marly, die inhaltliche Ausrichtung des Bildungszentrums und die Themen der Zukunft in der Ausbildung für den Justizvollzug

Kaspar Meuli

prison-info: Patrick Cotti, das SKJV baut vor den Toren Freiburgs einen neuen Campus. Läuft alles nach Plan?

Patrick Cotti: Ja, wir starten am 5. Januar 2026 unseren ersten Ausbildungsgang in den neuen Räumlichkeiten, und am 6. Februar findet die offizielle Eröffnung des neuen Bildungsgebäudes statt. In Zukunft finden alle unsere Kurse im Rahmen der Grund- und Führungsausbildung in Marly statt. Die Weiterbildungsangebote hingegen werden wir weiterhin auch regional durchführen.

Wie stark ist das neue Raumangebot auf künftige Bedürfnisse ausgerichtet, haben Sie Kursräume auf Vorrat gebaut?

Leider nein, wir sind von Beginn an voll ausgelastet. Wir starten 2026 mit zehn Grundausbildungsklassen, im Herbst 2026 wird es bereits eine zusätzliche Klasse geben, und ab Herbst 2027 sind 12 Klassen geplant. Die Kantone signalisieren uns, dass sie gerne noch mehr Ausbildungsplätze hätten. Das wird auch im neuen Bildungsgebäude nur möglich sein, wenn wir ein zusätzliches Stockwerk dazunehmen, das im Moment noch nicht genutzt wird.

Was ist das Spezielle am neuen Campus?

Im Campus SKJV auf dem Gelände des Marly Innovation Center wird künftig alles unter einem Dach sein, bisher waren wir in Freiburg an zwei Standorten zuhause. Neu verfügen wir am selben Ort über sieben Kursräume, und es gibt unter anderem auch einen Praxisraum mit drei Übungszellen. Ein grosses

Plus für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist bestimmt auch das Hotel direkt neben dem Bildungsgebäude. Ein Viersternehaus mit 140 Betten, das wir jedoch nicht selbst betreiben. Keine Sorge: Für unsere Teilnehmenden haben wir einen vorteilhaften Spezialtarif ausgehandelt.

Das SKJV befindet sich nun nicht mehr in Bahnhofsnähe, sondern in einer Freiburger Vorortsgemeinde...

...ja, da mussten wir uns schon einige enttäuschte Kommentare anhören. Aber was sind schon 15 Minuten zusätzliche Anreise? Mit dem ÖV braucht man für die Fahrt vom Bahnhof Freiburg zu uns gerade mal so viel Zeit, und die Busse verkehren im Viertelstundentakt. Vor allem aber finden unsere Kurse in einem einmaligen Umfeld statt. Das Marly Innovation Center ist der grösste Technologie-Campus der Schweiz. Er liegt auf einem riesigen ehemaligen Industrieareal, auf dem ein Ökosystem mit Unternehmen, Wohn- und Freizeitzonen heranwächst. Unsere Teilneh-

menden werden hier die Infrastruktur für Sport und Freizeit nutzen und von diversen Gastronomieangeboten auf dem Gelände profitieren.

Wird das SKJV laufend mehr Kurse anbieten?

Wir bauen das Angebot nicht aus, sondern passen es neuen Themen an. Gerade in der Weiterbildung sind uns personelle Grenzen gesetzt. Unsere Dozentinnen und Dozenten kommen aus der Praxis und können nicht problemlos zusätzlich freigestellt werden. Und auch die Teilnehmenden werden in ihren Institutionen gebraucht, von den Personalressourcen her ist Weiterbildung deshalb nur in beschränktem Umfang möglich und ein wertvolles Gut.

Wie steht es denn mit neuer Klientel? Mitarbeitende im Jugendvollzug etwa möchten sich in Bereichen wie dem Umgang mit Gewalt weiterbilden.

Diese Zielgruppe ist zu klein, um ein spezielles Angebot aufzubauen. Aber wir haben



Im neuen Campus des SKJV in Marly bei Freiburg finden künftig alle Kurse im Rahmen der Grund- und Führungsausbildung statt. Die Aufnahme zeigt das Gebäude noch vor der Eröffnung im Oktober 2025. Foto: MIC



Das Marly Innovation Center (MIC), in dem sich der neue Campus des SKJV befindet, liegt auf einem weitläufigen ehemaligen Industriearial. Foto: MIC

existierende Weiterbildungsangebote, die auch Sozialpädagoginnen und -pädagogen offenstehen. Übrigens zählen die Kurse zur Gewaltprävention in allen drei Landesteilen zu unseren beliebtesten. Aber es ist so: Bei den Mitarbeitenden im Jugendvollzug besteht das Bedürfnis nach Weiterbildung. Wir planen deshalb im nächsten Jahr eine Tagung speziell zum Thema Umgang mit Gewalt.

Bietet das SKJV eigentlich auch Kurse in Selbstverteidigung an?

Nein, aber ich finde solche Kurse sehr wichtig. Viele Institutionen haben eigene Ange-

bote geschaffen. Von den Abläufen in einer Krisensituation her ist es auch besser, wenn alle Mitarbeitenden einer Institution mit denselben Techniken vertraut sind und deshalb von den Institutionen selbst ausgebildet werden.

Wie sehen Sie die Zukunft von Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug?

Ich kann mir vorstellen, dass vor allem die Ausbildung vor Ort zunehmen wird, denn so müssen die Mitarbeitenden nicht aus den Institutionen abgezogen werden. Aus demselben Grund wird es beim SKJV zukünftig

noch mehr E-Learning-Angebote geben. Zudem unterstützen wir die Kantone bei der Organisation von Bildungstagen in den Institutionen. Und es ist es zentral, dass insbesondere unsere Kaderausbildung noch attraktiver und von den Vorbildungen her durchlässiger wird. Dazu wollen wir uns als Höhere Fachschule den Fachhochschulen annähern. Wir müssen durchlässiger werden und uns ins Bologna System einfügen. Wir setzen bereits heute auf Kooperationen mit den Fachhochschulen, es macht keinen Sinn, dass wir selbst ein Modul wie etwa in Projektmanagement erarbeiten. Dank dieser Zusammenarbeit werden unsere Ausbildungen bestimmt qualitativ noch ansprechender.

Zur Person

Patrick Cotti leitet das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV. Er wurde 2017 als erster Direktor der neugeschaffenen Institution ernannt. Cotti hat Germanistik, Musikwissenschaft und Literaturkritik an der Universität Zürich studiert. Danach war er unter anderem im Sozialbereich tätig, leitete die Strafanstalt Zug und war Regierungsrat im Kanton Zug. Anschliessend bildete er sich in Unternehmensführung weiter und wurde später Direktor des Laufbahnenzentrums der Stadt Zürich.



Welches sind die Themen der Zukunft im Strafvollzug?

Bereiche wie Gesundheit, aber auch Interkulturalität werden noch bedeutender werden als sie es heute schon sind. Sehr wichtig ist aus meiner Sicht auch das Bild, das sich die Öffentlichkeit von den Mitarbeitenden im Justizvollzug macht. Es darf nicht sein, dass etwa in den Medien immer noch von «Gefängniswärtern» die Rede ist. Wir müssen uns gemeinsam dafür einsetzen, aufzuzeigen, welch hochwertige Arbeit die Fachleute im Justizvollzug leisten und von welch grosser gesellschaftlicher Bedeutung diese ist.

Ein Gesetzesartikel mit Potenzial

Es gibt immer weniger Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

In den letzten Jahren kam der Artikel 61 immer weniger zur Anwendung. Waren es 2012 schweizweit noch 44 Fälle, so sind es im laufenden Jahr nur noch 13. Damit wird eine kluge Ausrichtung des Schweizer Strafrechts zu wenig genutzt.

Carmelo Campanello und Sigrun Mützlitz



Carmelo Campanello ist seit 2023 Direktor des Massnahmencentrums Uitikon (MZU). Zuvor leitete er die Jugendstätte Burghof in Dielsdorf und hat als Psychotherapeut und als Sozialpädagoge langjährige Erfahrung mit Jugendlichen gesammelt. Campanello hat Psychologie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters sowie Kriminologie studiert.



Sigrun Mützlitz leistet im MZU Führungsunterstützung für den Direktor. Zuvor hat sie viele Jahre in der Jugendhilfe, der Sonderpädagogik und an Hochschulen gearbeitet. Sie hat unter anderem Sozialwissenschaften, Sozialarbeit, Politikwissenschaft und Philosophie studiert und sich u.a. in Supervision und Change Management weitergebildet.

Im Massnahmencentrum Uitikon (MZU) leben derzeit rund dreissig junge Männer, die Mehrheit von ihnen befindet sich in einer Massnahme nach Artikel 61 StGB. Ihre Anlassdelikte: zumeist Gewaltstraftaten oder schwere Eigentumsdelikte. In den Urteilen wurde neben einer Freiheitsstrafe auch eine Massnahme für junge Erwachsene angeordnet, weil das Gericht zu der Einschätzung kam, dass eine erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung vorliegt, die Tat damit im Zusammenhang stand und ein Rückfall ohne Behandlung wahrscheinlich ist. In der Massnahme soll dieses Risiko verringert und ein selbstverantwortliches und selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Junge Männer besonders oft straffällig

Mit einem Eintrittsalter zwischen 18 und 25 befinden sich diese Klienten des MZU in der «Hochrisikophase» für Kriminalität. Weltweit werden junge Männer in dieser Altersgruppe besonders oft straffällig; ab 25 Jahren sinkt die Rate dann wieder deutlich. Es war somit sinnvoll, dass bei der Revision des Strafgesetzbuches 2007 der Artikel 61, der insbesondere das Risikopotenzial und die zum Teil noch fehlende psychosoziale Reife junger Erwachsener berücksichtigt, eingeführt wurde.

Trotzdem wird dieser Artikel seit Jahren immer weniger angewendet (Grafik rechts). Diese Entwicklung kann nicht daran liegen, dass die Schweiz eine Ausnahme hinsichtlich der altersbezogenen Age-Crime-Kurve darstellt. Die Zahl der verurteilten jungen Erwachsenen hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert und insbesondere im Alter von Mitte bis Ende Zwanzig zeigt sich eine hohe Verurteilungsrate (Grafik rechts).

Konzentriert man sich auf die Gewaltdelikte wird zudem erkennbar, dass bei schweren Gewalttaten die jungen Erwachsenen (Altersgruppe 20–24 Jahre) die zweitmeisten Verurteilungen aufweisen. Am häufigsten verurteilt werden die 25- bis 29-Jährigen. Bei minder schwerer Gewalt führen die jungen Erwachsenen die Statistik sogar an.

Mögliche Ursachen für den Rückgang der Anwendung des Artikels 61

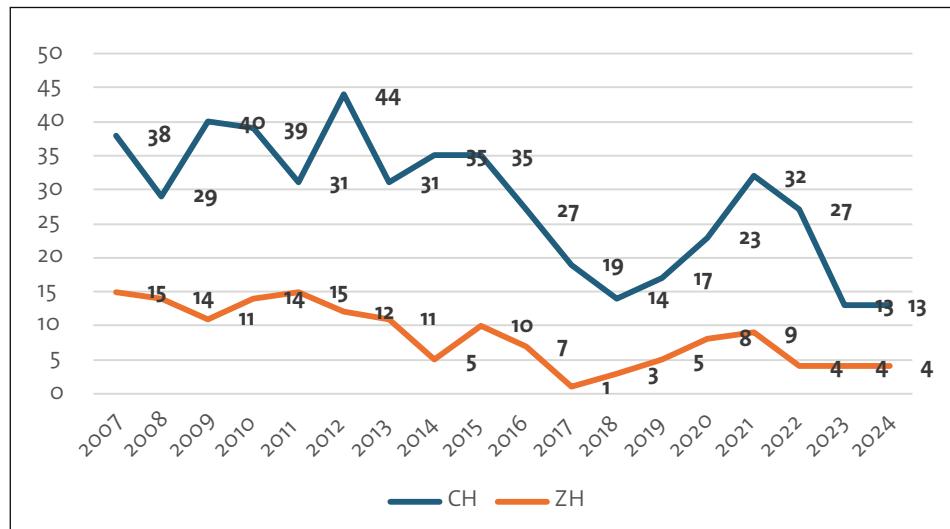
Die Tatsache, dass der Artikel 61 selten angewendet wird, obwohl in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen Delikte entwicklungstypisch häufig sind, wirft Fragen auf: Wer kommt in Haft, und wer in eine Massnahme? Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Kriterien, nach denen der Artikel 61 angewendet bzw. nicht angewendet wird, in der Praxis nicht trennscharf sind. Zudem ist das ausschlaggebende Kriterium der «Persönlichkeitsentwicklungsstörung» nicht in den gängigen Manualen wie ICD-10 und DSM5 definiert. Bei den Entscheidungen für eine stationäre oder ambulante Massnahme oder einer Haftstrafe scheint ein grosser Spielraum zu bestehen.

Der diagnostischen Unklarheit hingegen wurde bereits entgegengewirkt. So entstand 2021 ein «Beurteilungsbogen zur Erfassung der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung gemäss Art. 61 StGB». Eine trennscharfe Diagnose wäre somit möglich; da das Instrument jedoch bislang nur äusserst selten angewendet wird, zeigen sich entsprechend wenig Auswirkungen auf die Urteilspraxis.

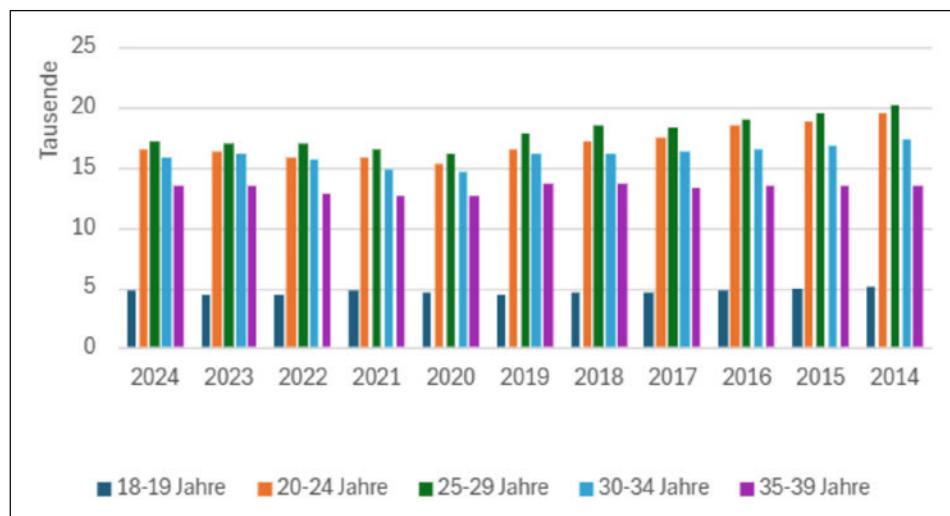
Ein weiterer Grund, weshalb der Artikel 61 immer weniger zur Anwendung kommt, könnte eine abnehmende Bereitschaft der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sein, eine Begutachtung zu beauftragen. Tendenziell werden häufiger ältere Personen begutachtet, und im Fall einer Begutachtung folgt eher eine Massnahme nach Artikel 59. Dabei könnte es eine Rolle spielen, dass, bei einem prognostizierten höheren Rückfallrisiko mit diesem Artikel eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht, während Massnahmen gemäss Artikel 61 auf vier Jahre begrenzt sind.

Ansätze zur Wiederbelebung des Artikels 61

Es kann sein, dass die veränderte Anwendungspraxis von Artikel 61 einer umfassenderen fachlichen, strafrechtlichen, forensischen und ethischen Diskussion bedarf. Blickt man



Die Abbildung zeigt, wie häufig der Artikel 61 seit 2007 bezogen auf die ganze Schweiz sowie auf den Kanton Zürich angewendet wurde. Tendenz klar abnehmend.



Die Grafik zeigt die Anzahl der Verurteilungen in der Schweiz bezogen auf Altersgruppen (Age-Crime-Kurve). Die Zahl der verurteilten jungen Erwachsenen hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert; besonders hoch ist die Verurteilungsrate im Alter von Mitte bis Ende Zwanzig.

pragmatisch auf eine mögliche Wiederbelebung der Anwendung von Artikel 61, bieten sich zur Diskussion folgende Ausgangsüberlegungen an:

Kurzscreening zur Entscheidung über eine Gutachtennotwendigkeit

Ein Screening der insbesondere wegen Gewalt- und Sexualdelikten verurteilten jungen Erwachsenen hinsichtlich ihres Risikoprofils und ihres Behandlungsbedarfs könnte helfen, eine Anordnung von Massnahmen nach Artikel 61 dort, wo es sinnvoll wäre, wahrscheinlicher zu machen. Eine standardisierte Anwendung eines Kurzscreenings auf Basis der Risikofaktoren C8 von Bonta oder dem ROS-Instrument FaST könnte eine daten-

basierte Entscheidung für oder gegen eine Begutachtung ermöglichen.

Braucht es eine «Massnahme light»?

Es ist bei jungen erwachsenen Straftätern vielleicht grundsätzlich abzuklären, ob bei bestimmten Delikten bzw. Verläufen ein solches Screening sinnvoll sein könnte, um den zur Resozialisierung und Risikominimierung relevanten Behandlungsbedarf auch «unterhalb der Massnahmenschwelle» zu eruieren. Kombination von Art. 61 und Art. 59

Ausgehend von der Annahme, dass es Vorbehalte gegenüber der zeitlichen (und damit behandlungsrelevanten) Begrenzung des Art. 61 gibt und daher, wenn überhaupt, eher Art. 59 zur Anwendung kommt, ist ver-

mehr eine Prüfung von vollzugspraktischen Kombinationsmöglichkeiten des Art. 61 mit Massnahmen nach Art. 59 StGB zu erwägen. Debatte darüber, was bei der Arbeit mit jungen Erwachsenen nützlich ist

Adolescente sind nicht nur eine Hochrisikogruppe für Delikte, sondern aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Reifeprozesse auch gut ansprechbar für entwicklungsförderliche Interventionen. Zudem wirkt sich eine erfolgreiche Behandlung tertiärpräventiv und sozialwirtschaftlich positiv aus. Gelingende Massnahmen bedeuten daher einen sowohl individuellen als auch gesellschaftlichen Mehrwert, was mit Einführung des Artikels 61 vor rund 20 Jahren bereits berücksichtigt wurde. Dieses Potenzial sollte nicht in Vergessenheit geraten.

Reflexionen zu einer Renaissance des Artikels 61

Die Massnahmenzentren stehen angesichts ihres Auftrags und sinkender Belegungszahlen vor der Aufgabe, mit einer gründlichen Umfeldanalyse das Angebot ihrer Institution den neuen Entwicklungen anzupassen und die erhobenen Daten für eine Neuausrichtung zu nutzen. Betrachtet man zudem die Geschichte des Artikels 61 und seiner Anwendung im Kontext der sich verändernden gesellschaftlichen Diskussion, so stellt sich die Frage, ob ein wirksames Instrument für eine gelingende Arbeit mit adolescenten Straffälligen zu wenig genutzt wird. Die ersten Ergebnisse der Umfeldanalyse weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren auch Umlagerungen der Zuweisungspraxis stattgefunden haben, die weit über den institutionellen Kontext hinaus reichen. In einem nächsten Schritt gilt es deshalb zu prüfen, inwieweit die Datenlage und die hier skizzierten Handlungsansätze für eine Renaissance des Artikels 61 sprechen.

Die Überbelegung der Gefängnisse ist kein Schicksal

Ein Thinktank will Grundlagen für eine fundierte Diskussion liefern

Die Überbelegung der Gefängnisse in den Kantonen Genf und Waadt ist nach Ansicht des «Laboratoire romand sur la décroissance carcérale» kein Schicksal. Es fehlt nicht an Lösungen, wohl aber am Willen zu einer Kursänderung in der Strafpolitik. Deshalb will dieser Thinktank über die Ursachen und Folgen der Überbelegung informieren sowie Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Das «Laboratoire romand sur la décroissance carcérale» ist ein Zusammenschluss von rund zwanzig Persönlichkeiten aus Politik, Justiz, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, die an dem vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstützten Projekt «Décroissance carcérale» der Universität Genf. In seinem ersten Policy Brief – einer an die Öffentlichkeit gerichteten Zusammenfassung – unterstreicht das «Laboratoire», dass die Schweiz im internationalen Vergleich das Mittel der Inhaftierung massvoll einsetzt. Die Inhaftierungsrate liegt seit 30 Jahren bei rund 80 Personen auf 100 000 Einwohner/innen und damit unter dem europäischen Durchschnitt. Auch die Belegungsrate der Gefängnisse ist stets unter 100% geblieben. Doch hinter diesen nationalen Durchschnittswerten verborgen sich grosse regionale Unterschiede.

Stärker ausgeprägte Strafkultur

Während die Belegungsrate in der Deutschschweiz 86% beträgt, liegt sie gemäss Laboratoire in der lateinischen Schweiz bei 101%. Dieser Unterschied ist vor allem zurückzuführen auf die Kantone Genf (109%) und Waadt (115%), die «beiden einzigen Kantone, die eine chronische Überbelegung der Gefängnisse kennen». Die verantwortlichen Strafverfolgungsbehörden machen drei Ursachen für die Überbelegung geltend: den Mangel an Haftplätzen, die Besonderheiten der Kriminalität in ihren Kantonen und den fehlenden Handlungsspielraum des Strafrechts. Damit lässt sich die Überbelegung allerdings nicht fundiert erklären. Das «Laboratoire» weist in

seiner wissenschaftlichen Untersuchung auf eine andere Erklärung für die aussergewöhnliche Situation in Genf und Waadt hin: «eine im Vergleich zur übrigen Schweiz stärker ausgeprägte Strafkultur, die zu vermehrten Inhaftierungen führt».

Mehr bauen, mehr inhaftieren

In den Kantonen Genf und Waadt mangelt es nicht an Haftplätzen, die beiden Kantone verfügen anteilmässig sogar über mehr Haftplätze als der Rest der Schweiz. Auffällig ist gemäss «Laboratoire» das Phänomen der «aufsteigenden Spirale» (mehr bauen, mehr inhaftieren): Seit Beginn der 2000er Jahre haben die beiden Kantone zahlreiche Haftplätze geschaffen. Gleichzeitig ist die Inhaftierungsrate stark gestiegen – während schweizweit die Anzahl der meisten mit einer Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten zurückgegangen ist.

Es gibt ferner keine nur auf die Waadt oder Genf beschränkte Kriminalitätsform. Andere städtische oder grenznahe Regionen sind ebenfalls vom Kriminalitätstourismus betroffen. Doch weder im Kanton Basel-Stadt noch im Kanton Tessin sind die Gefängnisse

überbelegt. Auch die Kriminalitätsrate kann nicht die Überbelegung der Gefängnisse erklären, denn andere städtische Kantone mit einer ähnlich hohen Kriminalitätsrate weisen deutlich niedrigere Inhaftierungsraten auf. Das schlagende Beispiel ist Basel-Stadt, dessen Inhaftierungsraten 2,3-mal niedriger ist als jene in Genf.

Handlungsspielraum der Kantone

Alle Kantone wenden das gleiche Strafgesetzbuch (StGB) an, doch dieser gesetzliche Rahmen lässt ihnen bei der Gestaltung der Kriminalpolitik und bei der Festlegung des Strafmaßes einen Handlungsspielraum. Unterschiede können durch andere politische und kulturelle Sensibilitäten beeinflusst werden. Seit langem lässt sich laut «Laboratoire» feststellen, dass die Westschweiz stärker von einer Strafkultur geprägt ist als die Deutschschweiz.

«Die Unterschiede zwischen den Kantonen zeigen, dass eine weniger repressive Politik möglich ist, ohne die öffentliche Sicherheit zu gefährden.» In den nächsten Ausgaben der Serie will das «Laboratoire» konkrete und umsetzbare Veränderungen vorschlagen. (gal)



Chronisch überbelegt: Das Gefängnis Champ-Dollon in Genf. Foto: KEYSTONE

Zwischen Therapie und Sicherung: Empirische Befunde zum Massnahmenrecht

Studie schliesst Teil einer Forschungslücke

Unterscheiden sich verurteilte Personen in ambulanten und stationären Massnahmen sowie der Verwahrung und wenn ja, in welchen Merkmalen? Eine Studie aus dem Kanton Zürich liefert empirische Antworten zur Anordnungspraxis.

Thierry Urwyler



Thierry Urwyler ist Assistenzprofessor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich. Von 2018 bis im Februar 2025 arbeitete er als Senior Researcher in der Hauptabteilung Forschung & Entwicklung des Zürcher Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe).

Die Anordnung strafrechtlicher Massnahmen stellt einen erheblichen Eingriff in die Freiheit verurteilter Personen dar. Während die fachliche Diskussion über die Legitimität und Verhältnismässigkeit solcher Eingriffe intensiv geführt wird, fehlen empirische Daten zur Anwendungspraxis. Eine Studie der Hauptabteilung Forschung & Entwicklung des Zürcher Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) schliesst einen Teil dieser Forschungslücke. Es wurden Gutachten, Urteile und Strafregisterauszüge von 307 männlichen Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Pöschwies untersucht. Die Inhaftierten befanden sich zwischen 2013 und 2018 im Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 (Gruppe SB, «stationär Behandelte»), Art. 63 (Gruppe AB, «ambulant Behandelte»; nur vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen) oder Art. 64 StGB (Gruppe V, «Verwahrte»).

Grosse Mehrheit war bereits vorbestraft
Hinsichtlich des Alters zum Zeitpunkt der Verurteilung zeigte sich, dass verwahrte Personen deutlich älter waren als Personen in ambulanter oder stationärer Behandlung (45 vs. 33 Jahre im Median). Die grosse Mehrheit der untersuchten Personen war bereits vorbestraft – unabhängig von der jeweiligen Massnahme (AB: 82%, SB: 89%, V: 95%). Sobald die Schwere der Vordelinquenz betrachtet wurde, ergaben sich Gruppenunterschiede: Ambulant Behandelte waren seltener wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts vorbestraft und waren seltener zu Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten verurteilt worden. Während bei nur einem von fünf ambulant Behandelten bereits früher eine strafrechtliche Massnahme angeordnet worden war, war dies bei den Personen in Massnahmen nach Art. 59 und 64 StGB bei jedem zweiten der Fall.

Hinsichtlich der Straftatbestände im Anlassurteil überwogen bei allen Massnahmenformen Delikte gegen Leib und Leben (AB: 59%, SB: 50%, V: 62%). Sexualdelikte kamen in den freiheitsentziehenden Massnahmen (SB: 44%, V: 58%) häufiger vor als bei den ambulant Behandelten (27%). Die ausgesprochene Freiheitsstrafe war bei Verwahrten am höchsten (im Schnitt 8.5 Jahre gegenüber 6 Jahren in der ambulanten Behandlung und 5 Jahren in der stationären Behandlung). Stationär Behandelten und Verwahrten wurden häufiger eine verminderte oder aufgehobene Schuldfähigkeit attestiert als ambulant Behandelten (AB: 68%, SB: 82%, V: 87%).

Diagnostisch dominierten in allen Massnahmenformen substanzbezogene Störungen (ICD-10 F1; AB: 57%, SB: 48%, V: 37%) und Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10 F6; AB: 64%, SB: 84%, V: 84%). Bei den ambulant Behandelten kamen jedoch Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen weniger häufig vor.

Überdurchschnittliches Risikoprofil

Die Risikoeinschätzungsinstrumente wiesen bei allen Massnahmenformen auf überdurchschnittliche Risikoprofile im Vergleich zu den Normwerten der jeweiligen Instrumente hin. Innerhalb der Massnahmenformen zeigten sich aber Unterschiede. Ambulant Behandelte wiesen im Mittelwert geringer ausgeprägte Psychopathiewerte auf der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) auf als stationär Behandelte, die wiederum tiefere Werte als Verwahrte aufwiesen (AB: 18 Punkte; SB: 22.2 Punkte, V: 25.6 Punkte). Das Rückfallrisiko für Sexualdelikte fiel bei ambulant Behandelten mit 5.6 Punkten auf dem Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG)

geringer aus als bei stationär Behandelten und Verwahrten (SB: 20.6 Punkte, V: 19.2 Punkte). Das mittels Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) gemessene Rückfallrisiko für Gewaltdelikte unterschied sich hingegen nicht zwischen den drei Gruppen.

Bedarf nach präziseren Vorgaben zum Rückfallrisiko

In einer Gesamtbetrachtung zeigt die Studie, dass die ambulante Behandlung das massnahmenrechtliche Einstiegsvehikel bei vorstrafenbelasteten Personen darstellt, bevor bei stärkerer psychopathologischer Belastung, Anlassatenschwere sowie ausgeprägterem Rückfallrisiko zu den eingriffsintensiveren freiheitsentziehenden Massnahmen gegriffen wird (die Weichenstellung für die Differenzialindikation zwischen Art. 59 und 64 StGB dürfte angesichts der oben aufgeführten Gemeinsamkeiten der beiden

Gruppen die unterschiedliche Einstufung der Behandelbarkeit darstellen.) Dies entspricht dem gesetzlichen Rahmen und letztlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Abgleich der Massnahmenpraxis mit dem Rechtsrahmen in einem zentralen Punkt nicht möglich war, weil Gerichte das rechtserhebliche Rückfallrisiko bisher nicht quantitativ ausdrücken. Die Befunde der Studie zeigen zwar auf, dass es sich bei Personen in Massnahmen um solche mit einem überdurchschnittlichen Risikoprofil handelt. Ob dieses aber einen Rückfall hinreichend wahrscheinlich macht, kann mangels präziser rechtlicher Vorgaben nicht beurteilt werden. Hier besteht im Rahmen der Rechtsprechung Bedarf nach präziseren Vorgaben zum rechtlich erforderlichen Rückfallrisiko.

Die vorliegenden Befunde bilden einen Orientierungspunkt, um über den Stand

und die Entwicklung des Massnahmenrechts evidenzbasiert zu diskutieren. Gleichzeitig können auf Basis der Studie nur Aussagen über die Praxis zum Anordnungszeitpunkt getroffen werden. Der grundrechtlich zentrale Problembereich des Massnahmenrechts ist jedoch die Vollzugsdauer, da Art. 59, 63 und 64 StGB keine gesetzlich definierten Maximalfristen aufweisen. Insofern sollten Anschlussstudien durchgeführt werden, die sich mit Fragen der Massnahmendauer sowie allfälligen Massnahmenumwandlungen auseinandersetzen.

Publizierte Fassung: Thierry Urwyler/Michael Weber/Michal Dreifuss/Theres Werhold/André Tatjes/Andreas Naegeli/Astrid Rossegger/Jérôme Endrass/Marcel Aebi, Anordnungspraxis bei Massnahmen nach Art. 59, Art. 63 und Art. 64 StGB, Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik, Nr. 2 (2024): 4–17.



Für die Studie wurden Gutachten, Urteile und Strafregisterauszüge von 307 männlichen Inhaftierten der JVA Pöschwies untersucht. In die JVA Pöschwies werden volljährige Männer eingewiesen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, zu einer stationären Massnahme oder zu einer Verwahrungsmassnahme verurteilt worden sind.
Foto: Urs Jaudas, JuWe

Hafthäuser statt Grossgefängnisse

Eine europäische Bewegung propagiert Vollzugsalternativen für das 21. Jahrhundert

Die NGO Rescaled Europe setzt sich für kleinere, lokale und gemeindebasierte Hafthäuser anstelle klassischer Justizanstalten ein. Auch im Jugendstrafvollzug.

Kaspar Meuli

Die Ziele sind ambitioniert: Rescaled Europe hat den «überholten Strukturen» im Justizvollzug den Kampf angesagt. Die Mission der Bewegung: Die überdimensionierten Gefängnisse in Europa sollen allesamt durch sogenannte Hafthäuser ersetzt werden. Diese müssen drei Prinzipien genügen: Sie sollen in kleinem Massstab funktionieren, ihre Angebote sollen differenziert und bedarfsgerecht

sein, und gefordert ist zudem die Einbettung ins Gemeinwesen.

Die 2019 gegründete NGO geht von der Überzeugung aus, dass viele der heutigen Vollzugsanstalten veraltet seien und es erschweren, die aktuelle europäische Strafvollzugspraxis umzusetzen. «Wir wollen daher innerhalb der modernen europäischen Rechtsordnung und Strafjustiz anders denken», heisst es auf der Webseite der NGO. «Wir schlagen eine Alternative vor, von der wir glauben, dass sie besser zum 21. Jahrhundert passt.»

Noch ist die Bewegung keine zehn Jahre alt, aber bereits zählt sie Mitglieder aus 20 Ländern und macht in der europäischen Politik von sich reden. Die Justizminister-

und -ministerinnen der 27 EU-Länder haben 2024 einstimmig ihre Unterstützung für die Schaffung von kleinmassstäblichen Hafthäusern bekundet. Kommt dazu: Die Vision ist vielerorts bereits Realität. Rescaled kann auf Dutzende von «inspirierenden Praxisbeispielen» in ganz Europa verweisen – zahlreiche davon im Bereich des Jugendstrafvollzugs.

So zum Beispiel das KVJJ Amsterdam, eine von fünf kleinräumigen Jugendeinrichtungen in den Niederlanden. Im KVJJ Amsterdam, das von der niederländischen Strafvollzugsbehörde in Zusammenarbeit mit einer NGO verwaltet wird, werden acht Jugendliche und junge Männer zwischen 12 und 23 Jahren



Das KVJJ Den Haag ist eine von fünf kleinräumigen Jugendeinrichtungen in den Niederlanden, die von der Rescaled-Bewegung als inspirierendes Praxisbeispiel aufgeführt werden.
Foto: willemjandebruin fotografie

Das Etablissement du Simplon in Lausanne, das 40 Männer und Frauen in Halbgefängenschaft beherbergt, ist das erste aufgelistete Rescaled-Praxisbeispiel in der Schweiz.
Foto: Etat de Vaud / Service pénitentiaire

untergebracht. Sie befinden sich entweder in Untersuchungshaft oder im Vollzug. Eines der Grundprinzipien einer KVJJ besteht darin, die bestehenden Tagesaktivitäten so weit wie möglich weiterzuführen. Die Bewohner gehen zur Schule, arbeiten, nutzen reguläre soziale Dienste oder nehmen an Freizeitaktivitäten in der Nachbarschaft des in einem gutgeschlossenen Wohngebiet gelegenen Hafthauses teil.

Lohnender Blick über die Landesgrenzen

Bezogen auf Schweizer Verhältnisse mag ein solches Setting nicht aufsehenerregend sein. Fragt sich also, was Schweizer Institutionen von der europäischen Bewegung lernen können. «Recaled passt gut zur Schweizer Vollzugslandschaft, die auf einen ressourcenschonenden, inklusiven Vollzug setzt, sich aber noch weiterentwickeln kann», sagt Laura von Mandach vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV. Diverse Anliegen von Recaled seien auch in der Schweiz von Bedeutung. Etwa die Forderung, eine Institution solle ein personalisiertes Leben ermöglichen und im Sinn der dynamischen Sicherheit den Aufbau von vertrauensvollen Arbeitsbeziehungen fördern. «Dieses Konzept ist bei uns als Zielwert etabliert, wenn auch noch nicht flächendeckend umgesetzt.» Andererseits gibt Laura von Mandach zu bedenken, dass «klein» im helvetischen Kontext nicht unbedingt «besser» bedeute. Gerade in kleinen Gefängnissen bestehe Handlungsbedarf. Etwa bei Themen wie Gesundheitsversorgung oder Nachdienst in der Betreuung.

Schweizer Praxisbeispiel

Ein Blick über die Landesgrenzen hinweg lohnt sich so oder so. Rescaled jedenfalls interessiert sich für die Schweizer Verhältnisse und hat auch diverse Institutionen identifiziert, die gemäss den Zielen der Bewegung als Inspirationsquelle taugen. Bereits als Praxisbeispiel aufgelistet ist das Etablissement du Simplon in Lausanne, das 40 Männer und Frauen in Halbgefängenschaft beherbergt.



Ziel der Institution ist, dank externer Arbeit die berufliche Integration aufrechtzuerhalten. Auf die Waadtländer Einrichtung aufmerksam geworden ist Rescaled im Rahmen eines europäischen Forschungsprojekts. Als mögliche weitere Inspirationsquellen begutachtet werden zurzeit auch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen (LU), Halbgefängenschaft Winterthur (ZH) und das Vollzugszentrum Klosterfiechten (BS).

Zukunftsweisende Ansätze im Jugendstrafvollzug

Die Schweizer Institutionen auf dem Rescaled-Radar sind nicht speziell auf den Jugendvollzug ausgerichtet. In Österreich erhofft man sich hingegen gerade im Jugendbereich viel von der europäischen Hafthaus-Bewegung. «In Österreich ist in Praxis und Politik ein grosser Wille zu Veränderungen im Jugendvollzug vorhanden», sagt Tamara Höfer von der NGO Richtungswechsel. «Der Zeitpunkt ist deshalb günstig, um die Beziehungsarbeit in den Vordergrund zu stellen und künftig individualisierter zu arbeiten. Wir lassen uns dabei durch Erfahrungen anderswo in Europa beflügeln.» Im vergangenen Mai hat Richtungswechsel zusammen mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg und Rescaled die erste internationale Jugendhaftkonferenz veranstaltet. «Wir wollten so ein Zeichen

für zukunftsweisende Ansätze im Jugendstrafvollzug setzen», erklärt Tamara Höfer. An der Konferenz in Salzburg tauschten 125 Expertinnen und Experten aus 16 Ländern ihre Erfahrungen mit kleinformativen Alternativen im Vollzug aus.

Was gut laufen kann

Unter ihnen Karel Dvořák, der stellvertretende Justizminister der Tschechischen Republik. In einer Videobotschaft betonte er die Bedeutung internationaler Best Practices, da es in Tschechien bislang keine kleinskaligen Jugendhafteinrichtungen gebe. Und er sprach sich deutlich für die Umsetzung der EU-Schlussfolgerungen zu kleinskaligen Haftformen und für eine menschlichere, stärker auf Reintegration ausgerichtete Strafpraxis aus.

Vom Leben in einer zielgruppenspezifischen und in die lokale Gemeinschaft eingebetteten Institution berichtete an der Konferenz Irmela Abrell von den Seehaus Einrichtungen im deutschen Leonberg, die sich dem «Jugendstrafvollzug in freien Formen» verschrieben haben. Anstatt Kontrolle und Bestrafung, so erzählte sie, basiere der Alltag in Leonberg auf Vertrauen, Verantwortungsbewusstsein und positiven Beziehungen. «Wir konzentrieren uns nicht darauf, was schiefgelaufen ist, sondern darauf, was von nun an gut laufen kann.»

Kurzinformationen

Zürcher Justiz soll kinderfreundlicher werden

Kinder und Jugendliche, die Teil eines Justizverfahrens sind, brauchen eine angemessene, kindgerechte Behandlung. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich will diesen Grundsatz in ihren Einheiten berücksichtigen. 2021 lancierte sie das Projekt «Child-friendly Justice». Im Rahmen dieses Projekts entstand der Bericht «Kindgerechte Zürcher Justiz», den die Behörden im vergangenen Mai an einer Medienkonferenz vorstellt haben.

Er besteht zum einen aus einer Bestandsaufnahme zu den fünf Einheiten, die sich mit Verfahren beschäftigen, an denen Kinder beteiligt sein können: der Staatsanwaltschaft, der Jugendstrafrechtspflege, dem Gemeindeamt, Justizvollzug und Wiedereingliederung sowie der Kantonalen Opferhilfestelle. Zum anderen formuliert der Bericht Massnahmen, die dazu beitragen können, die Kinderfreundlichkeit der Verfahren zu verbessern. Herausforderungen bestehen beispielsweise beim Tempo der Justizverfahren. Anspruchsvoll ist auch die Ambition,

dass alle Fachleute, die an Verfahren mit Kindern mitarbeiten, über spezifische Aus- oder Weiterbildungen verfügen.

Roland Zurkirchen, Leiter der Oberjugendanwaltschaft, zeigte am Beispiel der Jugendstrafrechtspflege auf, welche Schritte hin zu mehr Kindergerechtigkeit seine Einheit bereits unternommen hat. So legten die Jugandanwältinnen und Jugandanwälte sowohl im schriftlichen Verkehr wie auch im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen grossen Wert auf eine verständliche, altersgerechte Sprache. Auch die gut funktionierende Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren und das Bemühen um spezifische Aus- und Weiterbildungen für Jugandanwältinnen und Jugandanwälte trügen dazu bei, dass die Jugendstrafrechtspflege punkto «Child-friendly Justice» bereits ein gutes Niveau erreicht habe. Mit Verbesserungen beim Verfahrenstempo, einer Stärkung der Mediation und weiteren Efforts im Ausbildungsbereich will Zurkirchen dieses Niveau mittel- und langfristig erhöhen.

Thomas Sutter wird neuer Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug beim BJ



Thomas Sutter ist auf den 1. Februar 2026 als Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamts für Justiz (BJ) ernannt worden. Er löst in dieser Funktion Ronald Gramigna ab, der Ende Januar in Pension geht. Thomas Sutter hat seine Studien mit einem Doktorat an der Philosophischen Fakultät Zürich abgeschlossen, einen Masterstudiengang in «Applied Criminology, Penology and Management» an der Universität Cambridge absolviert und ein CAS «Philosophie und Management» an der Universität Luzern erlangt. Ab 2006 hat er in verschiedenen Funktionen im Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) im Kanton Zürich und ab 2018 zunächst als Stv. Leiter und zuletzt als Leiter a.i. des Gefängnisses Zürich West gearbeitet.

Bundesgericht: Klage eines Verwahrten abgewiesen

Die Rügen eines verurteilten Mörders zu den Bedingungen seiner Verwahrung blieben auch vor Bundesgericht ohne Erfolg. Weil der Verwahrte seine Beschwerde nicht ausreichend begründen konnte, ist das Bundesgericht nicht darauf eingetreten. Der Betroffene hatte im Wesentlichen seine Ausführungen wiederholt, die er bereits vor dem Aargauer Verwaltungsgericht gemacht hatte. 1991 wurde der Mann vom Bezirksgericht Brugg wegen Mordes und weiterer schwerer Delikte zu einer Gefängnisstrafe von 16 Jahren verurteilt; 2005 wurde er nachträglich verwahrt. In einem Gesuch vom Juli 2021 verlangte der Verurteilte Änderungen beim Vollzug seiner Verwahrung.

Er kritisierte unter anderem, dass sich dieser kaum vom Strafvollzug unterscheide. Ein halbes Jahr später konnte er in eine Abteilung für Verwahrte überreten, wo ein anderes Regime herrscht. Dennoch hielt der Verwahrte an seinen Anträgen fest. Das Aargauer Amt für Justizvollzug schrieb das Gesuch ab. Es erachtete die Anträge als erfüllt. Das Verwaltungsgericht musste die Kritik des Mannes, wonach seine Unterbringung, Freizeitgestaltung und Arbeitsmöglichkeiten die Menschenrechtskonvention verletzten, nach einer Rückweisung durch das Bundesgericht 2023 inhaltlich prüfen. Es verneinte die Rügen. Diesen Entscheid zog der Mann wiederum ans Bundesgericht.

Kritik an der Administrativhaft

Jährlich werden in der Schweiz rund 3'000 Menschen bis zu eineinhalb Jahre in Administrativhaft genommen. Die Administrativhaft dient nicht der Bestrafung, sie soll sicherstellen, dass ausländische Personen, deren Asylgesuch in der Schweiz abgewiesen wurde, das Land verlassen. Entsprechend müssten sich die Haftbedingungen klar von jenen in Strafanstalten unterscheiden. In der Praxis sei das jedoch häufig nicht der Fall, kritisiert die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) in ihrem neuen Fachbericht «Weggesperrt – Die ausländerrechtliche Haft in der Schweiz». Schon die Haftanstalten selbst erfüllten die Voraussetzung für eine klare Unterscheidung oft nicht. Grund dafür sei, dass fast alle Ausschaffungshaftanstalten ehemalige Gefängnisse seien – versehen mit Mauern,

Gittern und Stacheldraht. Zudem seien die Bewegungsfreiheiten stark eingeschränkt und die Einschlusszeiten in den Zellen teils unverhältnismässig lang.

Die Beobachtungstelle fordert, dass sich in Administrativhaft befindliche Personen so frei wie möglich bewegen können und Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Zuständig für die Ausschaffungshaft sind die Kantone. In einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber SRF erklärte die kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Juni: «Die Kantone treiben die Trennung der Ausschaffungshaft von anderen Haftformen seit Jahren voran und haben in diesem Bereich enorme Fortschritte erzielt. Eine sofortige und vollständige Umsetzung dieser Trennung wäre logistisch nicht umsetzbar und unverhältnismässig teuer».

Ronald Gramigna vertritt die Schweiz im Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter

Das Ministerkomitee des Europarats wählte im letzten Juni Ronald Gramigna zum neuen Vertreter der Schweiz im Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT, www.cpt.coe.int). Das CPT hat die Aufgabe, in allen europäischen Ländern zu prüfen, ob die Behandlung von Menschen in Haftanstalten, auf Polizeirevier, in Administrativhaft, psychiatrischen Kliniken und weiteren freiheitsentziehenden Institutionen europäischen Standards entspricht. Ronald Gramigna wird die neue Aufgabe beim CPT Anfang 2026 übernehmen.



LU: «Wauwilermoos» schafft zusätzliche Haftplätze

Diesen Sommer wurde in der JVA Wauwilermoos ein Containerprovisorium für den offenen Vollzug mit 20 Zellen in Betrieb genommen. Rund 1,6 Millionen Franken hat das Provisorium gekostet. Im benachbarten Gebäude (Pavillon E) werden neu Ersatzfreiheitsstrafen im geschlossenen Vollzug verbüßt – das funktioniert, weil der Pavillon zuvor während zehn Jahren der Ausschaffungshaft diente und entsprechend gut gesichert ist. Insgesamt kamen so sieben Plätze für den offenen und zwölf für den geschlossenen Vollzug dazu. Neu verfügt die Anstalt über 87 Haftplätze (zuvor 68). In den nächsten Jahren wird die JVA Wauwilermoos etappenweise saniert und erweitert; der Abschluss der Arbeiten ist für das Jahr 2034 geplant.



Verein «Perspektive» löst sich auf

2018 wurde der Verein «Perspektive» gegründet, mit dem Zweck der schweizweiten Förderung und Professionalisierung der Arbeit und des Umgangs mit Angehörigen von straffälligen Menschen. Nun will sich der Verein per Ende Jahr auflösen. Er teilt mit, dass es in den letzten Jahren gelungen sei, die Akteurinnen und Akteure miteinander zu vernetzen und das Thema auf nationaler, konkordatlicher und kantonaler Ebene sowie bei Fachpersonen und Organisationen innerhalb und ausserhalb des Justizvollzugs bekannt zu machen. «Ein besonderes Anliegen war uns dabei die Unterstützung von Familien mit Kindern», schreibt der Verein: «Zu diesem Zweck haben wir ein bereits auf Französisch bestehendes Büchlein auf den Deutschschweizer Kontext adaptiert und kostenlos zur Verfügung gestellt. Es soll Angehörigen helfen, mit ihren Kindern über die Inhaftierung eines Elternteils zu sprechen».

Nach sieben Jahren Vereinstätigkeit blicke man «auf ein beachtliches Mass an neu geschaffener Awareness» zurück. Im Vertrauen darauf, dass die bestehenden Lücken der Schweizer Angehörigenarbeit im Justizvollzug künftig geschlossen werden, beschloss der Verein daher, sich auf Ende Jahr aufzulösen und die noch laufenden Projekte vertrauensvoll an andere, geeignete Träger weiterzureichen.

BE: Eröffnung einer zweiten Jugendabteilung im Regionalgefängnis Thun

Seit vier Jahren gibt es im Regionalgefängnis Thun eine Jugendabteilung, die spezialisiert ist auf die Betreuung von jugendlichen Straftätern. Das Amt für Justizvollzug zieht in einer Medienmitteilung eine positive Bilanz zu den Erfahrungen mit dieser Einrichtung. Zugleich sei der Bedarf nach solchen Plätzen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Als Reaktion darauf wird nun eine zweite Jugendabteilung im Regionalgefängnis Thun eröffnet. Diese ist räumlich neben der bereits existierenden Abteilung eingerichtet, was die Nutzung von bestehenden Infrastrukturen ermöglicht. Die neue Abteilung bietet zusätzlichen Platz für 16 Jugendliche. Damit können im RG Thun neu insgesamt 27 straffällige Ju-

gendliche betreut werden. Sie sind strikt von erwachsenen Eingewiesenen getrennt. Die jugendlichen Eingewiesenen werden von Sozialpädagoginnen und speziell ausgebildeten Mitarbeitenden betreut. Sie erledigen hauswirtschaftliche Arbeiten, kochen regelmässig miteinander und können verschiedene Freizeitangebote nutzen.

VS: René Duc wird neuer Chef für Straf- und Massnahmenvollzug



Der Walliser Staatsrat hat René Duc zum Chef der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug ernannt. Der 54-jährige Unterwalliser folgt auf Georges Seewer, der im September in den Ruhestand ging. René Duc leitete zuvor das Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen und war dort für die Umsetzung der von den Gerichtsbehörden verhängten Urteile zuständig. Er verfügt über ein Lizenziat in Psychologie der Universität Genf sowie über ein Diplom in rechtspsychologischer Begegung des Universitären Instituts Kurt Bösch in Sitten. Von 1998 bis 2005 war René Duc als Assistenzpsychologe im Universitären Dienst für Alterspsychiatrie des Kantons Waadt tätig und anschliessend als Psychotherapeut im Zentrum für die Behandlung von Abhängigkeiten des Staates Freiburg. Von 2007 bis 2015 hat er als Rechtspsychologe für die Fondation valaisanne de probation gearbeitet. Zudem ist er seit 2015 Besitzer am Jugendgericht.

AG: Ausschreibung für neue Detektionsanlage in der JVA Lenzburg gestoppt

Bereits seit 2017 verfügt die Justizvollzugsanstalt Lenzburg über eine Detektionsanlage für «Kleinflugobjekte». Die Anlage meldet, wenn die Flugobjekte näher als zehn Meter ans Gefängnis herankommen. Dann kann das Gefängnispersonal reagieren und zum Beispiel mittels Pistole ein Fangnetz auf die Drohne auswerfen und sie so vom Himmel holen. Zu Beginn der Installation löste das System immer wieder Fehlalarme aus, auch bei Krähen, die vorbeiflogen. Seitdem wurde es mehrmals aufgerüstet: Die Fehlalarme sind seltener geworden, und seit 2019 erkennt das System auch kleine Wurfgegenstände. Ab 2026 wird das System vom Hersteller (Rheinmetall) jedoch nicht mehr unterstützt. Die deutsche Firma liefert solche Systeme und die Ersatzteile nur noch für militärische Zwecke. Der Kanton Aargau hat deshalb eine öffentliche Ausschreibung für die Anschaffung, Installation und Wartung eines neuen Detektionssystems gemacht. Allerdings ohne Erfolg: Kein Hersteller erfüllte die technischen Spezifikationen oder die weiteren Vorgaben. Die angebotenen Systeme würden nur Drohnen, aber keine anderen Flugobjekte erkennen, erklärte Pascal Payllier vom Amt für Justizvollzug. Genau das wäre für das grosse Gefängnis aber zentral. Wie es weitergeht ist unklar; der Kanton lässt nun das weitere Vorgehen prüfen.

Widerstand gegen Herstellung von Nummernschildern in JVA



Immer mehr Kantone lassen ihre Autonummern im Strafvollzug fertigen. Nach vier Westschweizer Kantonen und dem Tessin ist Bern bereits der sechste Kanton, der ab März 2026 seine Kontrollschilder in einer Haftanstalt herstellen lassen will. Und zwar in der JVA Thorberg. Bald sollen, gemäss einem Bericht der NZZ, weitere folgen. So etwa Graubünden und Luzern. Wie die NZZ schreibt, kommt diese Entwicklung nicht überall gut an. Zum einen fürchtet die Firma Plaque Suisse, die bis anhin die meisten Schweizer Autonummern herstellte, um ihr Geschäft – und um Arbeitsplätze für behinderte Menschen. Durch den unlauteren Wettbewerb mit Billiganbietern im Strafvollzug drohten Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte im regulären Arbeitsmarkt verloren zu gehen. Widerstand gegen die Produktion von Kontrollschildern durch Häftlinge kommt aber auch von anderer Seite: In der NZZ vom 12. September 2025 kommt auch SVP-Ständerat Werner Salzmann zu Wort. Er sieht in der Herstellung ein «Sicherheitsrisiko» und befürchtet, so könnten sich Straffällige heikles Wissen aneignen. «Wenn Kriminelle lernen Nummernschilder herzustellen, die leicht gefälscht werden können, ist das hochriskant.»

NE: Shirley Favre übernimmt Leitung der JVA Bellevue



Seit dem 1. Dezember leitet Shirley Favre (40) die Justizvollzugsanstalt Bellevue in Gorgier. Die diplomierte Betriebswirtin und Führungsmanagerin war zuvor u.a. für die Schweizer Armee tätig: Sie verantwortete die Umsetzung strategischer Pläne der Armee, war für die Personalentwicklung und die Leitung multidisziplinärer Teams für Armeelogistikbasen verantwortlich und betreute mehrere hundert Mitarbeitende.

Die JVA Bellevue wurde 2018 komplett renoviert und verfügt über 65 Hochsicherheitshaftplätze für verschiedene Haftregimes.

FR: Kredit für den Ausbau von Bellechasse genehmigt

Das Freiburger Stimmvolk hat den Kredit von 53 Millionen Franken für den Ausbau der Strafanstalt Bellechasse am 26. September genehmigt. Das Projekt umfasst den Bau des neuen Zentralgefängnisses für die Untersuchungshaft und einen Neubau für den Strafvollzug in Halbgefängenschaft mit Arbeitsexternat sowie einer nötigen Erweiterung der Küche und des Parkplatzes. Die Bauarbeiten sollen 2026 starten und dürften etwa zweieinhalb Jahre dauern.

Nach dem Ausbau wird das alte Zentralgefängnis in der Freiburg Unterstadt geschlossen. Es genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr; die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter hat die Haftbedingungen dort wiederholt kritisiert. Das denkmalgeschützte Gebäude soll künftig anders genutzt werden. In einem partizipativen Prozess mit der Bevölkerung wurden drei Nutzungsarten in den Vordergrund gestellt: eine Jugendherberge oder Wohnungen für Studierende, ein Zentrum für Jungunternehmen oder ein öffentlich zugängliches Projekt, das wenig oder keine Lärmbelästigung verursacht.

BE: Neuer Leiter Regionalgefängnis Burgdorf



Am 1. Januar 2026 übernimmt Simon Peier die Leitung des Regionalgefängnisses Burgdorf. Er folgt auf Marcel Klee Reusser, der die Leitung des Regionalgefängnisses seit dessen Eröffnung im Jahr 2012 verantwortet hat und nun im Amt für Justizvollzug in die Funktion als Stellvertreter des Chefs Geschäftsfeld Haft wechselt. Simon Peier ist seit 2021 Bereichsleiter Sicherheit und Mitglied der Geschäftsleitung der Justizvollzugsanstalt Thorberg. Zuvor war er zwei Jahre in der Privatwirtschaft sowie neun Jahre als Berufsoffizier tätig, wo er hauptsächlich für Grund- und Kaderausbildungsthemen zuständig war. Im Justizvoll absolvierte Simon Peier am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug die Basisausbildung für Berufseinsteiger.

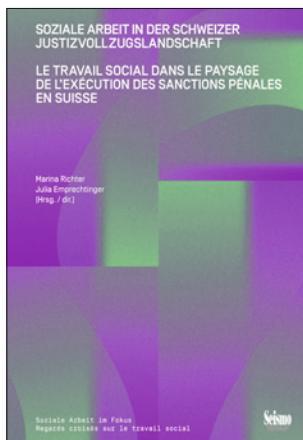
ZH: Pilotversuch zeigt, dass Warnsystem für Frauen funktioniert

Als erster Kanton hat Zürich das dynamische Electronic Monitoring im Bereich der häuslichen Gewalt erprobt. Dabei tragen sowohl Täter als auch Opfer ein Ortungsgerät. Wie die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich im September mitteilte, zeigte das einjährige Pilotprojekt, dass das dynamische Electronic Monitoring grundsätzlich funktioniert. Mithilfe dieses Verfahrens können behördliche Auflagen im Bereich der häusli-

chen Gewalt systematisch überwacht werden. Dabei handelt es sich häufig um Rayon- sowie Annäherungsverbote. Ein mutmasslicher Täter muss also beispielsweise einen Mindestabstand von zwei Kilometern zum Arbeitsort und zum Wohnort des Opfers einhalten. Auch zum Opfer selbst muss er einen bestimmten Abstand einhalten. Wird einer dieser Abstände nicht eingehalten, erkennt das System dies und ermöglicht so ein Eingreifen der Behörden.

Laut der Mitteilung gehört zu den Erkenntnissen des Pilotprojekts auch, dass eine auf den Kanton Zürich beschränkte Umsetzung des dynamischen Electronic Monitorings «nicht zielführend ist». Zuständigkeiten, Reaktionszeiten und die geografische Abdeckung erforderten eine überkantonale, koordinierte Umsetzung. Der Kanton Zürich will deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem Bund eine interkantonale Lösung vorantreiben.

Publikationen



Marina Richter, Julia Emprechtinger (Hrsg.)

Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft

Verlag Seismo

ISBN 978-3-03777-296-6

Die Publikation ist auch im Open Access verfügbar. Mit deutschen und französischen Beiträgen

Die Soziale Arbeit im Justizvollzug der Schweiz (Bewährungshilfe und Strafvollzug) wurde bis anhin nur für einzelne Kontexte und Institutionen beschrieben. Ein Überblick über die gesamte heterogene Landschaft, wie auch ein Einblick in die geschichtlichen Entwicklungslinien fehlte bislang. Dieses Buch leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Im Fokus stehen unterschiedliche Organisationsformen, regional-

le Unterschiede sowie die Frage, wie sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Spannungsfeld zwischen Helfen und Kontrollieren positionieren. Erfahrungen aus verschiedenen Forschungsprojekten zeigen, dass Soziale Arbeit im Strafvollzug heute nicht nur gut etabliert ist, sondern auch eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung eines ressourcenorientierten und humanen Strafvollzugs spielt.

Geschlechter und Sexualität – wie gehen Gefängnisse damit um?

Der Genfer Sozialwissenschaftler Jean-Sébastien Blanc hat in seiner Dissertation («Trouble dans la prison. Le monde carcéral à l'épreuve du genre et de la sexualité.») untersucht, wie Gefängnisse Normen, Vorstellungen und Praktiken in Bezug auf Geschlecht und Sexualität prägen. Beleuchtet werden Themen wie Belästigung, Diskriminierung, die Einschränkung sexueller Rechte, die psychologischen und sozialen Folgen der Inhaftierung sowie Debatten über Geschlechtervielfalt und die Anpassung der Gefängnispolitik an die spezifischen Bedürfnisse von männli-

chen und weiblichen Inhaftierten. Die Arbeit basiert auf umfangreichem empirischem Material aus ethnografischen Feldstudien in zwei Gefängnissen in der Romandie. Sie stützt sich auf einen interdisziplinären theoretischen Rahmen ab und bezieht sich auf Studien zu Gender und Sexualität sowie auf Arbeiten der Justiz- und Gefängnissoziologie und auf Forschungsliteratur zu Strafrecht und Gefängnisgeographie.

Die Dissertation ist online verfügbar auf <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:185617>

«Statistische Werte geben einen Anker. Wenn wir uns Männer anschauen, die islamistische Inhalte im Internet liken, hilft es zu wissen, dass nur eine von 100 000 Personen, die im Kontext von Extremismus auffällig wird, gewalttätig wird. Anders ist es bei Männern, die ihre Ex-Freundin stalken. Hier wissen wir: Einer von drei Fällen dieser Art mündet in Gewalt»

Astrid Rossegger, Psychologin und Forensikerin, Co-Leiterin der Gruppe Forschung & Entwicklung des Zürcher Amts für Justiz und Wiedereingliederung JuWe. In «Bajour» vom 22. April 2025.

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion: Nicola Gattlen (nicola.gattlen@bj.admin.ch), Kaspar Meuli (kaspar.meuli@bj.admin.ch)

Redaktionelle Mitarbeit: Reto Liniger, Folco Galli, Patricia Meylan, Patricia Michaud, Regula Fierz, Liliane Marti

Übersetzung: Raffaella Marra, Evelyne Carrel

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern; +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright / Abdruck: © Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

51. Jahrgang, 2025 / ISSN 2571-5119



Geschlossene Erziehungseinrichtung Pramont in Granges (VS): Für die Berufsausbildung stehen den Jugendlichen verschiedene Ateliers zur Auswahl: unter anderem die Karosserie-Werkstatt. Foto: Peter Schulthess, 2019

prison-info

Die letzte Seite

Blick in die Vergangenheit: Die Festung Aarburg diente in ihrer wechselvollen Geschichte ab 1893 als «Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse», seit 1989 trägt die Einrichtung den Namen Jugendheim Aarburg. Das Bild stammt von einer Reportage aus dem Jahr 1931 für die «Schweizer Illustrierte». Die Schneiderei – damals eines von fünf Hauptgewerbe in der Institution – wurde 1971 geschlossen, weil schon länger bekannt war, dass am Arbeitsmarkt vorbei Lehrlinge ausgebildet wurden.
Foto: Lothar Jeck (1898–1983)

